1

Kurzer Begriff

von

Nuz- und Geschicklichkeit, auch Pflichten, und Privilegien, deren Fürstl. auch anderen Oberbeamten,

wie hierauf

Sowohl an Seiten hoher Regenten zu Aufnahm, und Beförderung dero Landen, und eigenen Nuzens,

als auch

An Seiten deren Räthen, und Beamten, besonders deren Neu-angehenden wegen Erfüllung ihrer beständig- und täglichen Schuldigkeiten zu reflectiren seye.

Zu einer Instruction ans Licht gestellet

von

Einem erfahrnen Oberbeamten.

Franckfurt und Leipzig,
bey Jacob Friderich Bez, Buchhändlern von Costanz
Anno Christi 1755.

Vorrede an den geneigten Leser.

Wann die Kunst Land- und Leuth wohl zu regieren, der höchste Punct, und Gipfel menschlichen Wizes ist; so kan man auch daraus die grosse Beschwährung desto leichter ermessen, die solchen Regenten auf dem Hals liget, welche selbsten ein wachsames Aug auf alle ihre Regiments-Geschäfft ohne unterlaß führen, und dardurch ihren Unterthanen mercken, und spühren lassen, daß sie nicht nur dem blosen Nahmen nach ihre Erbherren seyn, sondern auch die Verrichtung, und Last des Regiments wircklichen auf sich haben.

Weilen sich aber die menschliche Weisheit wegen der verderbten Natur in diser Welt so weit nicht erstrecket, daß ein einziger Mensch sich in alle Händel, und Zufälle eigentlich zu schicken, dasjenige, was ihme begegnen, oder widerfahren

kan, vor sich selbst allezeit vor zu sehen, und zu erwegen, und aus so vilen Bösen ein Gutes, oder sogar das Beste zu erwehlen, vermögend seyn solte; so ist solchemnach so nöthig, als nuzlich, daß Fürsten und Herren sich mit dergleichen Leuten versehen, welche alles, was zur Aufnahm- und Erhaltung ihrer Unterthanen gereichet, gebührender massen mit besorgen, und sich also der Regierungs-Last mit unterziehen. Dergleichen Persohnen aber seynd niemand anderer, als geschickte Räth, und Beamte. Jemehr demnach einem Regenten, Fürsten, oder Herren daran gelegen ist, daß seine Herrschafft durch dergleichen Consiliarios in Aufnahm komme; je behutsamer mus er so wohl in Annehm- als in Haltung eines solchen geschickten Manns verfahren. Ich seze mit Fleiß, eines geschickten Manns, um dardurch zugleich anzuzeigen, was vor Haupt-Eigenschafften an einem Staats-Bedienten, der zu einem glücklichen Regiment etwas beytragen solle, sich erfinden lassen müssen.

Auf disem beruhet der ganze Entzweck dises Büchleins, nemlichen eines Theils auf die Vorstellung, der- einem Fürsten

und

und Herren nöthigen Behutsamkeit, in Erwähl- und Haltung tüchtiger Räth- und Beamten, und anderen Theils auf einer vollständigen Erklärung, deren Beamtens-Pflichten, und Verrichtungen, auch ihrer Widerwärtig- und Vorzüglichkeiten.

Der geneigte Liebhaber wird finden, daß in disem Wercklein nichts anders, als eine unverfälschte Wahrheit, dero edles Gold mit keinem Kupfer der Schmeicheley vermenget worden, enthalten seye. Man überlässet also denen, so es zu lesen belieben, die Freyheit zu urtheilen, welche einem jeden eigen bleiben muß; wann man nur so urtheilet, wie es die Religion, Treu, und Gemüths-Billichkeit erforderet.

CAP.

CAPUT I.

Von der Nothwendigkeit deren Fürstl. und anderen Oberbeamten.

Es ist von Erschaffung der Welt also gewesen, daß die Menschen nach dem kläglichen Fall ihrer ersten Elteren mehrers zum Bösen, als zum Guten inclinirten. Cains Bruder-Mord ware dessen ein klares Zeugnus. Ja der Menschen Bosheit ware auf der Erden so groß, und alles Tichten und Trachten ihres Herzens so böß, daß auch den gerechten GOTT eine Reu angekommen, den Menschen erschaffen zu haben. Gen. Cap. 4. v. 8. Item Cap. 6. v. 5. & 6.

Die Großen in der Welt selbsten machten es in denen folgenden Zeiten nicht besser. Was trieben nicht die Babylonische Könige für abscheuliche Tyraney? Die Unterthanen geriethen auch auf ihrer Könige Arth, ein jeglicher wolte seinen eigenen Sinn haben, und mehrer als der andere seyn; daraus dann Haß, und Neyd, Mord, und Todtschläge erfolget.

Heut zu Tage, da die Erde so Volckreich, die

Gränzen, und Länder um so vil erweitert worden, hat die Bosheit der Welt, und ihrer Kinder sich nicht verringeret, sonderen ist dermassen groß, daß nach Senecæ vorlängst geführter Klag, kein Unglück so erschrecklich, welches ein Mensch dem anderen nicht nur an seiner Nahrung, Haab, und Gütheren, sonderen auch offt an seinen Leib und Leben ohnvermuthet zufüget; und also ein Mensch des andern Wolf ist. Disertwegen hat Kayser Tiberius, in Erwegung der Arglistigkeit, und Boßheit seiner vilen Unterthanen, das Regiment selbsten ein ungeheures Thier genennet, und öffters zu seinen Freunden gesagt:

Er hielte den Wolf bey denen Öhren;

und zwar nicht ohne Grund:

Dann, ist etwas in der Welt mit unzähligen Sorgen, und Beschwerlichkeiten überschüttet? so ist es gewiß das Amt eines über Land, und Leuthe gesezten Regentens, als welcher nur nach Arth der Löwen schlaffen, und seine Augen niemahlens zuschliessen solte, damit selbige alle Unfälle, die sich ereignen möchten, von weithem sehen könten.

Wann demnach ein Fürst oder Herr seine Schuldigkeiten beobachten will: So wird er täglich eine solche Menge immer neu-vorkommender Geschäffte vor sich finden, die ihme gar bald anrathen werden, sich nach redlichen, und tüchtigen Leuthen umzusehen, welche die Geschäffte auf sich nehmen, und ihre Schulteren zu solchen gleichsam unterstüzen. Ein Herr kan zwar den

allge-

allgemeinen Zusammenhang seiner Regiments-Geschäfften selbsten ein- und übersehen; mithin in so weith der alleinige Steurmann bey seinen Staats-Schiff seyn: Allein die besondere Einrichtung, Betreibung, und Ausarbeithung aller solcher Handlungen, inn- und ausserhalb Landes kan nicht anderst als durch gute, und wohl bestelte Raths-Stuben geschehen. Und disertwegen ist des Machiavelli Lehrsaz billich zu verabscheuen, da er schreibet: E regola generale, che un principe, il quale non sia Savio per se stesso, non può esser consigliato bene. Però si conchiude, che li buoni consigli, da qualunque venghino, conviéne naschino dalla prudenza del principe, & non la prudenza del principe da buoni consigli. das ist: Es ist eine allgemeine Regel, daß weise Räthe nur bey weisen Fürsten anzutreffen; anerwogen diejenigen Regenten, welche ohne dergleichen Begabniß sich befinden, auch des heylsamen Raths unfähig sind. Daher folget der Schluß, daß solcher gestalt alle gute Rathschläge, es mögen solche auch ertheilt seyn, von wem sie wollen, im Grunde von der Weißheit des Fürsten, und nicht die Weißheit des Fürsten von guten Rathschlägen entspringen.

Nic. Machiavelli libr. del princ. Cap. 23.

Vilmehr bleibet es eine ohnwidersprechliche Wahrheit, daß, gleichwie dem Menschen die Vernunfft, dem Leib die Seele, dem Tag die Sonne, und dem Schiff der Steurmann nöthig ist; also ist auch ein guter, und verständiger Be-

antter für das Land das Leben, der Verstand, das Licht, und der Ancker des Fridens. *Speid. Specu. jurid. verb.* Raths-Persohn.

Dann dise seynd es, welche ihren Herrn in allen wichtigen Sachen, was recht, nutzlich, billich, ihme, und seinen Unterthanen heilsam, und verträglich ist, anrathen, vor dasjenige aber, was demselben schädlich seyn kan, getreulich warnen müssen, und zwar Krafft der theur geleisteten Pflicht, mit welchen sie als einem erschröcklichen Gewissensband ihrem Herren, und seinem Land verbunden seynd. *Lauterbach. dissert. de consil. eorumque jure cap. 2. thes. 9. pag. 24.*

Dahero Salustius nicht umsonst gesaget: Ego multa legendo, atque audiendo ita comperi, omnia regna, civitates, nationes eousque prosperum imperium habuisse, dum apud eos vera consilia valuerunt. d. i. Ich habe durch viles lesen und anhören so vil erfahren, daß diejenigen Reich, Städt, und Völcker ein glückseeliges Regiment gehabt, bey denen ein guter Rath gegolten. *Salustius in orat. ad Cæs.*

Weise Regenten, so gelehrt und verständig sie auch immer gewesen seynd, haben jederzeit für nöthig erachtet, vernünfftige, und erfahrne Männer in ihren Diensten zu halten, deren Rath sie sich bey allen Vorfallenheiten bedienen können, ohne, daß ihre Reputation in einige Weg dardurch verringeret, vilmehr aber vergrösseret worden; wie dann der Römische Kayser Marcus Aurelius Antoninus, genant Philosophus, sehr weißlich gesprochen: Æquius est, ut ego tot &

taljum

talium amicorum consilium sequar, quam ut tot & tales amici meam unius voluntatem sequantur. d. i. Billicher ist, daß ich den Rath meiner Räthe folge, als daß sich so vile allein nach meinem Willen richten sollen.

Erwege man man nur, daß von einem guten oder bösen Regiment der Frid oder Unfrid, der Segen oder Unsegen, die Ville oder der Mangel, ja überhaupt das Wohl und Wehe eines Lands und Volcks abhange. Betrachte man, daß die wichtigsten Veränderungen in Religion- und Staats-Sachen, die Zernichtung, und Empörungen groß und kleiner Staaten, ausser und nebst der im verborgen ligenden, und daher keinen Menschen erforschlichen Ordnung GOttes, keinen anderen Ursprung gehabt, als wohl- oder übel bestellte Regimenter, und etwan heilsam oder verderbliche Rathschläge, welche in dises oder jenes Fürsten Cabinet gefasset seynd worden. Bedencke man wegen Verschidenheit deren Gemütheren, Zeiten, und Sitten, wie bald Liebe, bald Forcht der Unterthanen, bald Macht, bald Schärffe, bald List, bald Verstellung, bald wahre, bald scheinbare Tugend, bald Sparsamkeit, bald Freygebigkeit, den Grund und die Stützen dises und jenes politischen Gebäues abgegeben. Ist nun dises, so dörffte in der That die Menschliche Vernunfft, so ohnehin gantz unvollkommen ist, hierinnen einen Regenten, wann er sich darauf, ohne Beystand anderer verlassen, und seiner Wissenschafft alles alleinig zutrauen wolte, gar bald fallen lassen.

Dann auch die scharffsinnigiste Leuth verderben offt ihre eigene Gespünst; und durch den Schwindel-Geist entstehen manchesmahl die grösten soloecismi, und Schnizer, daß es also fast scheinet, es habe der allmächtige GOtt eben um deswillen dem Menschen in seinen eigenen Sachen schlechten Wiz, und Verstand gegeben, damit er Ursach gewinne, eines anderen Rath einzuholen. Und also ist dises eine vollkommene Uberzeugung, daß Fürsten und Herren zu Verrichtung ihrer Geschäfft gewisser Männer nicht entbehren können, damit eine ohnüberlegte That sie hernacht nicht zu spath gereuen möge; sintemahlen einem klugen Regenten nichts übler anstehet, als wann er nach einem unglücklichen Ausschlag diser oder jener Unternemmung mit Scipione Africano saget: Hoc non putaram: Das hätte ich nicht geglaubt. Es hat in diser Absicht der Weiseste unter den Königen Salomon geurtheilet: daß unter einem Weisen- und Unweisen fürnemlich diser Unterschid seye, daß ein Unverständiger durch seine eigene Lieb bethöret, ihm alleinig alles zutraue, ein Verständiger aber sein Vertrauen mehr auf seine Räthe, dann auf sich selbst seze. Proverb. 12. v. 15. c. 13. v. 15. c. 15. v. 22. 1. Reg. 4.

Wann nun zu Beherrschung Fürstenthum, und Länder tüchtige Diener ohnumgänglich erforderlich seynd; also rueffet der berühmte Staats erfahrne Hr. von Seckendorff allen Regenten nicht umsonst zu, daß sie trachten möchten,

sich,

sich, und ihren Unterthanen zum Besten das Land mit tugendhafft-und geschickten Männeren zu versehen: Dann, wann ein Herr verständige, und geschickte Beamte hat, so wird die Justiz wohl administriret, und das Herrschafftl. Interesse beförderet: Ein Regent erlanget zumahlen von gelehrten Dieneren sowohl bey Fremden, als bey seinen eigenen Unterthanen Ehre, und Ruhm; Indeme er von denen Seinigen disertwegen geliebet, und von Fremden geforchten wird; da hingegen diejenige Fürsten und Herren, welche nur schlechte, unverständige, und nichts wissende Beamte haben, weder von aussen rühmlich, noch von innen glücklich regiren können. Dahero zeiget auch der König David, was er vor Diener in seinem Brod gehabt, und welche er hingegen nicht leyden könne, da er spricht: Ich hasse den Ubertretter, und lasse ihne nicht bey mir bleiben: Ein verkehrtes Herz muß von mir weichen. Der seinen Nächsten heimlich verleumbdet, den vertilge ich. Ich mag den nicht, der stolze Geberden, und hochen Mueth hat; Meine Augen sehen nach denen Treuen im Land, daß sie bey mir wohnen, und habe gerne fromme Diener. Falsche Leuthe halte ich nicht in meinem Hauß, die Lügner gedeihen nicht bey mir. Psalm. 100. v. 3. 4. 5. 6. & 7.

Uber welche schöne, und merckwürdige Reglen die nachstehende Anmerckungen gemachet werdẽ.

CAPUT II.

Von denen einem Oberbeamten nöthigen Tugenden.

DIe Tugend ist nach denen Menschlichen Verrichtungen auf zweyerley Arth anzusehen: Einmahl als virtus Religionis, so eine Begierde ist, sein Thun, und Lassen nach dem Willen GOttes einzurichten; So dann als virtus Civilis, welche nichts anderes als eine Bestrebung ist, vernünfftig, und wohl zu leben: Beede werden in denen Göttlichen Gesäzen dem Menschen vorgeschriben, und enthalten dise die Pflichten gegen GOtt, gegen sich, und seinem Nächsten.

Weilen nun die Menschliche Societät ohne dise Tugenden nicht bestehen kan, so ist insbesondere bey einem Beamten, auf dessen Thun, und Lassen seine Untergebene ein arglistiges Aug haben, erforderlich, daß er

1.) Sich einer wahren GOttes Forcht befleisse, dann dise ist der erste Stein, welcher zum Grund eines rechten Manns geleget werden muß. Indeme derjenige nicht würdig andere Menschen zu laithen, welcher nicht zu forderist gelehrnet hat, GOtt zu gehorsamen. Deßwegen halten auch fromme Fürsten Gottsförchtige

Diener werth, wie Kayser Friderich der dritte auf befragen: Welche er unter seinen Dieneren am liebsten habe? geantwortet: Qui Deum magis reverentur, quàm me ipsum.

Dises haben auch rechtschaffene Leuthe zu allen Zeiten gar wohl erkandt, und eingestanden: daß sie zwar wider die Reglen menschlicher Klugheit, welches einem jeden geschehen kan, offt grosse Fehler begangen; allein, weilen sie es aus einem Trib der Gottseeligkeit, und aus Liebe des Nebenmenschens gethan, so wäre ihnen daher mehr Vortheil, als sie sonsten verhoffen können, zugewachsen. Wann demnach ein Beamter GOtt in seinen Verrichtungen um Rath und Hilff anruffet; So wird er ihme solche Ding offenbahren, die der Mensch sonsten nicht weißt. Jerem. 33. v. 3.

Die anderte Haupt-Tugend eines Beamtens ist die Gerechtigkeit, welche selbiger

2.) Niemahlens ausser Augen sezen darff; Dann er ist eine solche Persohn, so da im Namen, und aus Befehl seines Herrns urthlen, und richten, auch die strittigen Sachen entscheiden muß. Gerichte, und Rechte seynd so alt, als die menschliche Gesellschafften; indeme die gesunde Vernunfft die Menschen gelehret, daß selbige ohne Rechts-Verwaltung nicht bestehen könten, und daß dahero auf gewisse Sazungen, um jene zu erhalten, zu dencken, solche aber zu beobachten, und zu vollstrecken gewisse Leuthe, oder Männer nöthig wären. Gleichwie nun die Gesäze dahin zihlen, daß jedem das Seinige ge-

lassen, oder zugesprochen, und das Böse gestrafft, das Gute aber belohnet werde, als worinnen der ganze Zusammenhang der menschlichen Gesellschafft, und des gemeinen Weesens bestehet; Also solle auch ein Beamter, deme die heilsame Justiz anvertrauet ist, und der sein Gewissen vor der schwehren Verantwortung an jenem grossen Gerichts-Tag bewahren will, vornemlich dahin bedacht seyn, daß er dieselbe wohl, und genau in Acht nehme; Welches am besten geschihet, wann er alle Eigennüzigkeit, Geschenke, Freundschafft, und Verwandschafft, wie auch Feindschafft, Haß, und Neyd, der Partheyen nicht achtet, sonderen der Gerechtigkeit in Ansehung der Persohnen, sie seyen reich, oder arm, hoch oder niedrig, durchgehends beypflichtet, jedermann Gehör gibet, und ohne Unterschied gewogen ist. *Prin. Inst. de j. & j. l. 10. ff. eod.*

Damit nun ein Beamter desto ehender gerecht verbleibe; So hat er allforderst im Gericht fleissig auf GOttes Gegenwart, und an die Ermahnung des Königs Josaphats, welche er seinen im Land bestelten Richteren mit nachfolgenden Worten gegeben, zu gedencken. Videte, ait, quid faciatis: non enim hominis exercetis judicium, sed Domini, & quodcúnque judicaveritis, in vos redundabit. Sit timor Domini vobiscum, & cum diligentia cuncta facite, non est enim apud Dominum Deum nostrum iniquitas, nec personarum acceptio, nec cupido munerum. *Lib. 2. paralip. Cap.* 19. v. 6. & 7. Er hat auf GOttes scharpffes Nach-Auge zu sehen, und

jene

jene Drohungen, welche Deut. 27. v. 19. geschriben stehen, wohl in das Herz zu drucken: maledictus, qui pervertit judicium advenæ, Pupilli, & viduæ, & dicet omnis populus amen. Er soll bedencken, daß der HErr des Elenden Sach, und der Armen Recht selbsten ausführe, und alle ungerechte Richter denenjenigen, welchen sie Unrecht gethan haben, am Jüngsten Tag zu recht stehen, und einen ohnangenehmen Sentenz werden anhören müssen. Weiters, und

3.) Muß zu desto besserer Handhabung der Gerechtigkeit ein Beamter von allem Geiz entfernet seyn; Dann diser verleithet den Menschen nicht nur überhaupt dahin, daß er das Gewissen an Nagel hencke, und seiner ohnersättlichen Begirde alles aufopffere; sondern der Geiz pfleget insbesondere das Gemüth eines Beamtens zu verkehren, und von der Gerechtigkeit abwendig zu machen. Geld-geizige Richter seynd ärger, als Esau, der seine Erstgeburth um ein Linsen-Mus verkauffet, und entspringet aus solchem Laster alles Unheyl, so sich ein Beamter, welcher dem schändlichen Geiz ergeben, auf den Hals ladet. Damit nun ein ehrlicher Mann gerecht bleiben möge; So solle er keine Geschencke annehmen, noch sich bestechen lassen, auch die Canzley Sportulas nicht staigeren, noch mehrer nehmen, als der von der Herrschafft gemachte Tax, oder das rechtmäßige Herkommen ausweiset. *L. 2. §. 2. juncta leg. 1. & 3. de condict. ob turp. caus. L. 1. §. 2. ff. ad l. Corn. de falsis.*

Die Annehmung der Geschencke ist in Göttl.

Geist-

Geist- und Weltlichen Rechten bey Straf der Restitution verbotten. *Exod.* 23. v. 8. *Deut.* 27. v. 25. *Cap. vendentes X cauſ.* 1. *quæſt.* 3. *leg.* 1. 3. 4. & 9. *ff. ad l. Jul. Repetund. tot. tit. l. de pœna judicis, qui male jud.* *Carpz. in pract. Crim. part.* 2. *quæſt.* 93. *n.* 55.

Es darf auch kein Beamter, unter was Prætext es auch seye, weder vor sich selbst, noch durch sein Weib, Kinder, Gesinde, oder sonst jemand Geschencke, und Gaben annehmen, oder annehmen lassen. *L.* 1. & 3. *Cod. de contra jud.*

Und begehret ein redlicher Mann ohnedeme von Geschencken nicht reich zu werden; Disertwegen geschihet auch bey vilen Höfen, daß Richter, und Beamte, wann sie in Dienste angenommen werden, zu GOtt einen leibl. Eyd schwöhren müssen, daß sie wegen ihres Amts keine Gaben, und Geschencke nehmen, noch auch solches einem anderen zu thun gestattẽ wollen.

4.) Müssen alle Handlungen, und Verrichtungen eines Beamtens treu- aufrichtig, und wahrhafftig seyn: Inmassen von denen, die sich zu verstellen wissen, nichts gutes, noch redliches zu hoffen, sonderen lauter Falschheit, Leichtfertigkeit, Untreue, und Betrug zu gewarthen ist. Dahero giengen auch vor Alters bey denen Römeren diejenige, so sich um Dienst bewurben, in weissen Kleyderen einher, ihre Integrität, und Aufrichtigkeit andurch anzuzeigen, und wurden Candidati genennet. Es halten zwar einige die Kunst sich zu verstellen, vor etwas nöthiges, Juxta illud: Neſcit regnare, qui neſcit diſſimulare:

lare: Allein dises hat seinen Absaz, und müssen die Gränzen der Treue, und Aufrichtigkeit gegen seinen Herren nicht überschritten, noch seinen Nächsten durch die Falschheit ein Schaden zugefüget werden: Ansonsten kan man einen solchen Mann nicht für recht vernünfftig, sonderen für tückisch, arglistig, und boßhafft halten. Dergleichen Pseudo-politicos gibt es bey der jezigen Welt vile, die sich ex jure Civili das schlimme Axioma de dolo bono zu nuzen machen; welcher Saz aber, ob schon manche Juristen viles davon zu sagen pflegen, eben so wenig mit denen Gründen der Christl. Religion, als mit der gesunden Vernunfft übereinsstimmet. Ich habe besser hier oben gemeldet, daß ein Beamter die Gerechtigkeit lieben, und selbige niemahlen ausser Augen sezen, hingegen den Geiz fliehen, und hassen solle: Gleichwie aber das Laster der Ohngerechtigkeit, und des Geldgeizes ordinarie mit der Hoffarth befreundt, und vergesellschafftet ist; Also muß ein Beamter sich

5. Auch der Demuth befleissen: Dise Tugend ware bey denen Heyden ein ens ignotum, und ist allererst bey denen Christen erkennet worden, worzu die H. Schrift die Anleithung gegeben hat; Die Tugend der Demuth kan man auf zweyerley Arth betrachten: Nemlichen einmahl, daß der Mensch seine Thaten geringer, als andere Menschen halten, und solche Selbstverkleinerung bey allen Fällen innerlich, und äusserlich bezeige; Wovon freylich ein Philosophus sich keinen Begriff machen kan, indeme derselbe wegen

der

der Gleichheit des menschlichen Geschlechts nicht weißt, warumen er sich geringer, als andere neben sich schäzen solle? Und in disem Verstand gehöret die Demuth eigentlich denen Religiosen alleinig zu; In dem anderen sensu aber, da die Demuth keine Niderträchtigkeit, und Selbstverachtung, welche von Welt-Menschen, und besonders Beamten, so ihre Capacität, und von GOtt erlangte Fähigkeiten nicht verbergen dörffen, sich nicht wohl practiciren lasset, ausweiset, sonderen dem Laster der Hoffarth entgegen gesezet wird, muß ein Beamter dise Tugend besizen: Dann ein hoffärtiger, und eingebildeter Mann ist wegen seinem Hochmuth anderen Leuthen in der Welt ohnerträglich, er verachtet andere neben sich, und schäzet sich weit höcher als andere: Er will mit niemand converſiren, noch von jemanden vernünfftig entreteniret werden, und disertwegen ist er zu dem politischen Leben, welches ohne Leuthe, Discours, Handel, und Wandel nicht bestehen kan, ganz ohntauglich, und ungeschickt.

Ein mit dem Laster des Hochmuths befleckter Beamter kan auch von seinem Herrn nicht wohl promoviret werden; Indeme selbiger seine Promotion weder GOtt, noch dem Herren dancket, sonderen der stolzen Meynung ist: Es gebühre ihme solche Ehre von Rechts-wegen. Weilen demnach die Hoffart ein Anfang alles Ubels ist; die Demuth hingegen GOtt gebotten, und ein Wohlgefallen darab hat: So solle sich ein Beamter vor jenem Laster hüten, und in wahrer

De-

Demuth des Herzens seiner menschlichen Gebrächlichkeit, und täglichen Fehleren sich fleissig erinneren, folgsam demüthig gegen seinem Fürsten, oder Herrn, ehrerbiethig gegen seine Vorgesezte, und bescheiden gegen seine Mitbeamte, Untergebene, Unterthanen, und alle die dessen Hilff suchen, sich erweisen. Er solle, wann er seines Herrn Gnade durch seine Verdienste erworben, nicht vermessen werden; vilweniger es dahin spihlen, daß der Fürst sich vor ihme förchte: Dann dises ist gemeiniglich der Vorboth vor dem Fall der Lieblinge, wann sie aufgeblasen werden, und zuletst dem Herrn selbst Geseze vorschreiben, oder wenigstens das Land nur nach ihrem Sinn, und Affecten gouverniren wollen. Ferners muß ein Beamter ehrerbiethig seyn gegen seine Vorgesezte; Also, wann der Præsident, Canzler, oder Director Collegii, einem Beamten seine Fehler gutherzig eröffnet, und ihne in guter Vertraulichkeit für Schaden warnet; Soll sich solcher nicht aus einem grundlosen Wahn hartnäckig einbilden: Er könne nicht fehlen, daher stolze Geberden, oder hochen Muth haben, trozen, und pochen, oder aus der geschehenen gütigen Erinnerung einen Argwohn des Dominats, oder Widerwillens in seinen Gemüth fassen; sonderen allezeit gedencken, daß das Fehlen einem Menschen angebohren seye. Nicht weniger, so muß ein Beamter sich gegen seinen Mit-Collegas bescheiden aufführen, er solle kein Opinionist, oder, wie man zu sagen pfleget, nicht eigensinnig, noch Captios, oder der-

gestalten arglistig seyn, daß er seiner mit Beamten Discours, Thun, und Lassen übel aus-und ein jedes Wort auf die Waage lege, sinistre interpretire, und sich gleich offendirt befinde, auch Ungelegenheit erwecke. Gegen seinen Subalternen muß sich ein Beamter ebenfalls bescheiden halten, und bedencken, daß dieselbige villeicht gegenwärtig diejenige seyen, wer er vor deme auch gewesen, und daß mancher unter ihnen eben derjenige in Zukunfft werden könne, wer er aus GOttes Hilf, und seines Herrns Gnad anjezo ist; mithin solle er selbigen die gebührende Weisung, und Hilff widerfahren lassen, und mit seinem Exempel dergestalten zum Fleiß aufmunteren, daß er mehr gerühmt, und geliebet, als geforchten werde.

Desgleichen solle sich ein Beamter der Bescheidenheit gegen seine Amts-Anvertraute befleissen, der eine Klage, oder sonst ein Anligen hat, ohne Unterschied gerne, und willig hören, die arme Leuthe zur Antworth kommen lassen, und sie nicht also anfahren, als wann die Unterthanen keine Menschen wären, daß offtermals ein solcher armer Negociant vil lieber den Herrn selbst, als dergleichen stolze Pfauen ansprechen möchte. Dann ersteres bringet ihme Seegen, Gunst, und Lob; letsteres aber Unseegen, Verachtung, Haß, und Mißgunst. So ist es auch ein gutes Zeichen, wann ein Beamter sich gegen die armen Unterthanen mitleydig erweiset, ingleichen die Justiz nicht erschwehret, sonderen die Lites omni modo abkürzet, und abschneidet,

weilen

weilen dardurch Land- und Leuth eine rechte Erquickung bekommen, und der Fürst, nach Erkantnus aller vernünfftigen Lehreren, an wohlhabenden Unterthanen einen sehr reichen Schaz, und Goldgruben hat; Da im Gegentheil ein solcher Mann, welcher mit Unterthanen ohnbarmherzig verfahret, und allerhand modos, dieselbe auszusaugen, erdencket, billich vor einen schlechten Patrioten gehalten wird. Ich sage nicht umsonst, daß das Officium eines Justiz-Beamtens mit sich bringe, die Lites omni modo abzukürzen, welches das Amt zwar eines jeden Richters in genere erforderet: Es will aber einem Beamten, als der stets seine Augen auf die Wohlfarth des Lands, und der Unterthanen zu richten verpflichtet ist, insonderheit mit obligen, auf Verhüthung und Abkürzung der Streittigkeitē etwas mehr, als ein anderer Judex bedacht zu seyn. Wo in primis instantiis der processus Summarissimus ganz Löbl. introduciret ist, hat sich ein Beamter mit Weitläuffigkeiten nicht aufzuhalten, und denen Partheyen keine lange Recesse nach dem Schlendrian ad protrahendam Causam zu gestatten, vilweniger aber nach denen apicibus juris zu verfahren, sonderen der beste, und heylsamste von Alters hergebrachte, und von denen hochen Lands-Regenten in ihren Rescriptis & Decretis so vilmahl confirmirte, und approbirte Modus ist, die Streittigkeiten, mit Beyseitssetzung deren Formalien processus, de Simplici & plano abzuthun, das Factum aus jeden Theils mündlicher Erzehlung zu erfor-

schen, die Puncta, worüber eigentlich die Disputata obwalten, specialiter anzumercken, darauf præsentibus partibus nur Substantiam rerum ad protocollum zu dictiren, jeden Theils Fundamenta mit guten Bedacht einzusehen, und zu überlegen, sodann nach der Sachen Beschaffenheit die Gütte, oder einen Verglich zu versuchen, und, wann diser nicht verfänglich, juxta bonum & æquum einen Bescheid zu ertheilen, so forth demjenigen, der darbey nicht aquiesciren will, den Weeg ad superiorem Judicem freyzulassen. Durch welches mit Verstand, und Discretion adhibirte Mittel offt in einen Tag, wovon ich selbsten attestiren kan, schwere Sachen auf billiche Maaß zu beyder Theil Befriedigung ausgemachet worden, und jederzeit finalisiret werden können, darüber sonst die Partheyen zu ihren grösten Schaden, und Nachtheil Jahr, und Tag litigiren wurden. Die letste Haupt-Tugend eines Beamtens ist, daß selbiger

6.) Ohnverdrossen, fleissig, und wachtsam seye: Dise drey Stück gehören annoch insonderheit zu dessen Amt, wann er solches gewissenhafft bekleiden will, und kommet es hierunter fürnemlich darauf an, daß er die in seinem Beruff einschlagende Verrichtungen zu seinem beständigen Augenmerck führe, seinen völligen Verstand, Sorgfalt, und Neigung dahin wende, auch überhaupt den Fortgang seiner Amts-Arbeithen zu seiner angenehmsten Ergözlichkeit mache. Er muß nicht zu frieden seyn, wann ihme vor sein Particulier nur wohl zu Muthe ist;

Dann

Dann es liget ihme vieler Menschen Wohlfarth auf seinen Pflichten. Und gleichwie nicht leichtlich eine Zeit Tags, oder Nachts vorbey gehet, da nicht jemand in Noth stecken, und um Obrigkeitl. Hilf seufftzen solte; Also hat ein Beamter gar vilen Antheil zu nehmen, und niemahlen zu ruhen, biß er seines Orths pro salute aliorum alles gethan, was in seine Schuldigkeit einschlaget. Es darf aber dises nicht also genommen werden, als wann ein Beamter allen Gemüths, und Leibs-Ergözlichkeiten gänzlichen absagen müste: Vilmehr seynd demselben vergnügte Ruhe-Stunden öffters als anderen Leuten nöthig; Das Gemüths-Feur, und die Leibes-Kräfften, welche bey Ausarbeithung ernsthafter, und nachdencklicher Geschäften gleichsam zu verloderen, und ohnmächtig zu werden pflegen, erforderen zu ihrer Erquickung auch einige mässige, und gefällige Ergözlichkeits Abwechslungen. Dises seynd nun die Hauptugenden, welche ein Beamter entweder bereits besizen, oder durch allen Fleiß zu erlangen trachten solle.

CAPUT III.

Von der einem Beamten nöthigen Wissenschafft.

Man meyne ja nicht, daß die Bedienstungen eines Oberbeamtens leicht, und alles was vor den Augen glanzet, Gold seye. Wer Fürsten und Herren in der Welt dienen will, muß Tag und Nacht gespannt, und fertig seyn, und hat doch endlichen, nachdem er alles das Seinige gethan, oft schlechten Danck davon. Es gibt oft Esels-Arbeit, und Zeißleins-Futter; und dannoch streben die mehriste nach solchen Ehrenstellen, ehe sie die Bedienung recht eingesehen. Es soll sich also ein jeder, der einen Dienst suchet, und annimmet, vorhin wohl bedencken, was er zu præstiren im Stand seye, damit er nicht ohnbesonnener weiß hinein plumppe, und etwas auf sich nehme, das über seinen Verstand, und seine Kräfften lauffet. *§. 8. Inst. de leg. aquil. Menochius de arbit. jud. quæst. cas. 339. n. 4.*

Es vergleichet Drexelius dergleichen unverständige Gesellen denen Apothecker-Büchsen, da er schreibet: In pharmacopoliis exstant innu-

mera

mera vaſa, pyxides, ollæ, ſubſcudes, ſcyphi é ligno, é teſta, é ſtanno, é marmore, é vitro: his omnibus ſuæ ſunt ſchedæ, quas ſpecioſa fronte præferunt: hic ſaccarum roſatum, ibi rhabarbarum, illic flores & tinctura violarum, iſthic maña, thuſſilago, caſſia &c. nota pharmacopæis nomina. Sed aperi, quæſo, unam harum pyxidum, præter inanias, & areneas nihil reperies: venuſtum caput, ſed ſine cerebro, formoſum corpus, ſed ſine animo. Ita plane ſæpius non immerito interroges: quis iſte quæſo dominus? reſpondebunt: promotor juris, conſiliarius, prætor, ſeu conſul urbis, adminiſtrator juſtitiæ. Eho! ſpecioſæ ſchedæ, pyxides venuſtæ, veneranda nomina, & pulchra vaſa. Aperi, aſpice, & in iis nec conſcientiam, nec ſcientiam, nec diligentiam invenies. ô teſtas Samias, & pulchras, ſed vacuas, juſtitiæ larvas, non effigies veras! d. i. In denen Apothecken ſeynd unſäglich vile Gefäß, Büchſen, und Häfen, desgleichen hölzerne, irrdene, zinnerne, marmorſteinerne, und gläſerne Bächer vorhanden, an welchen die mit artigen Farben angeſtrichene Zedel das ſchönſte Anſehen machen: Auf dem einen ſtehet Roſenzucker, auf dem anderen Rabarbara, auf diſen Violenſafft und Stegelblumen, auf jenen aber Himmelhonig, Peſtilenzwurzel, Zimmetrinden, und andere dergleichen Namen. Wann man aber von diſen Büchſen einige aufmachet, ſo findet man nichts, als leere Pläz und Spinnen darinnen: Einen ſchönen Kopf ohne Gehirn, und einen wohlgeſtalten Leib ohne

 Seele.

Seele. Eben also, wann man öffters fraget: Ey! Wer ist doch diser Herr? So fallt die Antwort: Es ist ein Rechtsgelehrter, ein Rath, ein Stadtvogt, oder Burgermeister, ein Richter, ein Oberbeamter. Sihe da! scheinbare Zettel, artige Büchsen, vortrefliche Nämen, und schöne Gefäß. Siehet man aber diesebe genauer ein, so findet man weder Gewissen, Wissen, noch Fleiß darinnen. O der reinlichen, und schönen, aber leeren Geschirre! O der Gerechtigkeits-Larven ohne wahren Ebenbild! *Jerem. Drexel. in Salamon. cap. 12. §. 3.*

Dahero ist hauptsächlich eine rechte Fähigkeit, und gründliche Gelehrsamkeit erforderlich; Dise aber darf durchaus in keinen Schulwiz, noch in einer darmit verknüpfften Bücher-Klugheit, die einige in apicibus juris suchen, und gemeiniglich die schlechtiste Beamten seynd, bestehen, sonderen es werden darzu solche Wissenschafften verlanget, welche als Hilfs-Mittel, zur Verwaltung eines gemeinen Wesens, diensam seynd: Als e. g. die Erkanntnis des allgemeinen Völker-Rechts, welches sich in das natürlich- und Moral-Recht eintheilet, ingleichen anderer sowohl Göttlicher als Menschlicher Geseze, Ordnungen, und Gewohnheiten, die Fertigkeit in gebräuchlichen Sprachen, und die Kundschafft überhaupt in denen Weltgeschichten, und der gegenwärtigen Lands-Verfassung, in specie aber desjenigen Districts, dessen Wohlfarth ihme von seiner Herrschafft anvertrauet ist: Wobey ein

redli-

redliches, und standhafftes Gemüth mit einer durchdringenden Urtheilskrafft verknüpffet seyn muß. Es verstehet sich also von selbsten, daß einem rechtschaffenen Beamten die Erkanntnus des allgemeinen Völcker- oder des Natur- und Moral-Rechts um so vil nöthiger seye, als solches nebst dem geoffenbahrten Wort GOttes die Richtschnur ist, wornach alle ins Land ausgehende Befehlch, und Verordnungen einzurichten, und, ob selbige billich oder unbillich, vernünfftig, oder unvernünfftig, zu probiren seynd. Dann ein Recht ist nichts anderes, als ein Regel des Lands-Herrn, die er seinen Unterthanen vorschreibet, welche sie zu wissen, und nach derselben ihr Thun und Lassen einzurichten, oder im Fall des Ungehorsams, Strafe zu leyden, Krafft seiner Oberherrschafft, und ihrer Unterthänigkeit verbunden seynd. *L. 1. princ. ff. de justit. & jur. Grotius de jure belli & pacis lib. 1. cap. 1. §. 9. n. 1.*

Ferners muß ein Beamter die gemeine geschribene Kayserl. Rechte wohl innhaben, damit er in causis controversis sich helffen, und alle Strittigkeiten juxta justum, & æquum abthun könne. Hauptsächlich ist auch nöthig, daß ein in Diensten eines teutschen Reichs-Fürsten, Grafen oder Herrns lebender Beamter die Erkanntnus der Geseze des H. R. Reichs, und dessen innerliche Verfassung hinlänglich besize. Die Reichs-Sazungen, Reichs Geseze, und Constitutiones seynd diejenige zwischen dem Kayser, und denen Ständen getroffene Conventiones,

und Vergleiche, wordurch der Staat des Röm. Reichs ganz, oder zum Theil formiret und erhalten wird. Man theilet sie in Reichs-Geseze insgemein, deren einige nicht das Staats- sondern das Burgerliche Recht enthalten, und deren Annehm- und Einfuhr- oder Abschaffung in der Stände Lande bey ihnen stehet; Und in Reichs-Grund Geseze, in welchen die Form, und Verfassung des Röm. Staats begriffen ist; Ferners in beschribene, und unbeschribene. Zu denen geschribenen gehören: Die guldene Bulle, die Kayserl. Wahl-Capitulationes, die Reichs-Abschiede, der Land- und Religions-Fride, der Westphalische, Niemägische, Reyßwickische, Baadische, und andere mehr. Ein unbeschribenes Reichs Gesez aber, welches man auch hergebrachte Rechte, und wohl hergebrachten Stylum nennet: Ist das Reichs-Herkommen als ein stillschweigender Vergleich unter des Reichs Allerhöchsten Oberhaupt, und dessen Stände, dardurch allerhand des Reichs, und der Stände Angelegenheiten determiniret werden. *Aur. Bull. in prœm. Ordin. Crim. Carol. 5. in præfat.*

Die Reichsgeseze binden also den Kayser, und die Stände des Reichs in Krafft eines Verglichs; Privat-Stände aber, und des Reichs Unterthanen in Krafft eines Gesezes: Dahero auch deren Interpretatio Authentica dem Kayser, und denen Ständen zugehören thut. Der Inquisitions-Process ist auch eine von denen nöthigisten Wissenschafften eines Beamtens; Dann an schleuniger, gewissenhaffter, und accurater

Voll-

Vollführung dergleichen Processen ist nicht nur dem Lands-Fürsten, oder Rent-Herrn, auf dessen Unkösten der gefangene ordinario erhalten wird, viles gelegen, sonderen es erforderet zumahlen die heylsame Justiz, daß die Delicta so schleunig als immer möglich, abgestrafft, und der in Verhafft sizende nicht Jahr und Tag, oder wohl öffters noch länger per Squallorem Carceris geplaget werden solle: Dise doppelte ungerechte Langsamkeit aber zu evitiren, darf nur der bey vilen anderen Criminal-Gerichten recipirte modus introduciret, und der den Criminal-Procefs führende Beamte angehalten werden, von Zeit zu Zeit dem Inquisitions-Protocoll mit kurzen Worten zu inferiren, warum er disen oder jenen Tag das Constitutum nicht fort geführet? und was ihne für nöthige Geschäffte darvon verhinderet haben? Ich versichere daß andurch die Criminal-Richter fleissiger gemachet, vile, und übermässige Kösten erspahret, auch die Justiz schleuniger administriret, und die Procefs in Zeit von 3. oder 4. Monat geendiget werden können. Was die in einem Land durch den langen Gebrauch eingeführte Gewohnheiten, Observanz, und Herkommen anbetrifft, und als unbeschribene Geseze anzusehen seynd, muß sich solcher ein Beamter so wohl als der Sitten, und Neigungen der Unterthanim Lande ebenfalls bekannt machen. Deßgleichen muß er die alt- und neuen judicial, und extra judicial Strittigkeiten cum vicinis, die Schwäche, und Stärcke, die jura Localia, Gerichts-

Landes- und Lehen-Gebräuch allerseits nach ihrem Ursprung zusamt dem nexu zwischen dem Herrn, Vasallen und Unterthanen, ja auch alles, was zu Erhaltung des Lands tam circa Ecclesiastica, quam Jurisdictionalia, Forestica, Politica, & Oeconomica sich ereignen kan, wissen, und sattsam verstehen, und zwar so vil die

Ecclesiastica

betrifft, so muß ein rechtschaffener Beamter Acht haben, auf die in seinem Amts-District vorhandene Seelsorger, ob dise nach denen Worten des Heil. Apostels Pauli emsig in ihrem Beruff, richtig in der Lehre, eyffrig in der Seelsorge, unsträflich im Leben, sorgfältig in ihrer Absicht, und Meinung, und ehrfürchtig vor GOtt seyen? Er muß ebenfals wissen, wem das jus Patronatus, Collaturæ, jus nominandi, & præsentandi zustehe? Nichtweniger auch, weme der Zehenden gebühre? und was für Sorten Früchten zu dem grossen, und was für andere zum kleinen Zehenden gerechnet werden? Er muß die Kirchen Fabriquen besorgen, und trachten ihre Einkünfften auf alle Weis zu vermehren: Wessentwegen derselbige die Verfügung zu thun hat, daß die Kirchen-Rechnungen zu gewissen Zeiten richtig abgehöret, und die Exstanzen eingezogen werden: Dise Obsicht rühret von der Landsfürstl. Bottmässigkeit her, dann das Schirm-Recht, welches einem Landsherrn rechtmässiger Weiß gebühret, verstehet sich nicht nur allein auf die Beschützung der Kirchen, sondern

deren

deren auch auf das Obsicht-Recht, damit die Kirchen-Güther nicht unnüzlich verschleifft, oder übel verwaltet werden. *Panormit. tit. de jure Patron. n. 4. in fin.*

Widerum muß der Beamte, wann etwan Leprosen-Häuser, oder andere milde Stifftungen zu Unterhaltung der Armen vorhanden, hierüber ordentliche Rechnungen führen lassen, auch trachten das Vermögen möglichster Dingen zu verbesseren. Letstlichen muß er auch Acht haben, daß taugliche Leute bey denen Schulen gehalten, und die Kinder wohl instruiret werden: Hier rede ich nicht von Hohenschulen, oder Universitäten, welche ein Kennzeichen der Lands-Superiorität seynd, jedoch aber sine speciali Privilegio Cæsario nicht pflegen aufgerichtet zu werden; Sondern ich rede von Trivial-Stadt-oder Dorfschulen, deren Aufrichtung-und Visitation dem Landsherrn ebenfals aus dem Schirmrecht, welches selbiger intuitu der Kirchen hat, zustehet; Damit nun die junge Leute in denen nöthigen Wissenschafften, und guten Sitten wohl unterwiesen werden, so liget dem bono publico an diser fleissigen Aufsicht sehr viles daran, und darf ein Beamter solche nicht ausser Acht lassen. Concernirend die

Jurisdictionalia, Forestica & Politica

So muß ein Beamter wissen, ob in seinem Amts-Districtu der Fürst die Superioritatem territorialem, oder Lands-Hoheit aller Orthen zu exerciren, oder ob etwan jemand anderer einige

Spe-

Species jurisdictionis, oder die Niedere Gericht-barkeit daselbsten habe? Es hat die Lands Superiorität nach Manigfaltigkeit der Länder, und Oerther, auch mancherley Benamsungen: In Franckreich heißt man es die Souverainité: In Spanien die Höchste Königl. Jurisdiction: Bey denen Italiänern bedeuten die Territorial-Jura nur eine schlechte Coërcition, oder Bestraffung, und das Drittel von denen confiscirten Güthern, welches also nichts anders ist, als ein Mißbrauch dises herrlichen Worts, welches in Teutschland, in Ansehung der Fürsten, mit dem wahren Namen der Landsfürstl. Oberherrlichkeit, oder nach dem Reichs-Abschied de Anno 1548. Die Landsfürstl. Obrigkeit, respectu der ringeren Stände aber die Hohe Lands Obrigkeit genennet wird. Der Ursprung, und die Quelle diser Fürstl. Herrlichkeit ist der Röm. Kayser, und das Reich, von welchen, gleichwie alle andere Herrlich- u. Gerechtigkeiten, also auch dise auf die Reichs-Fürsten, vermittelst besonderen Concessionen, Belehnungen, und Bestättigungen deriviret, und geleitet worden ist. Das Westphälische Fridens-Instrument hat die Arcana diser Lands Fürstl. Obrigkeit, ohneracht zwar selbige schon zuvor in Ubung ware, dergestalten erläutheret, daß es scheinet, es seye daselbst allererst der wahre, und standhaffte Grund-stein zu disem herrlichen Gebäu geleget worden. Dise Lands-Superiorität ist nichts anders, dann das Recht, und die Gewalt der höchsten Bottmässigkeit, welche einem Fürsten regulariter,

und

und besonders, wo ein geschlossenes Territorium vorhanden ist, über alle im territorial-Bezirck wohnhaffte competiret, und vermög welcher der Territorial-Herr sein Territorium mit gewehrter Hand selbst behaupten, und die Unterthanen mit aller Macht im Gehorsam erhalten kan. Die Merckmahl, woraus zu erkennen, wem in disen, oder jenen Land die Superioritas territorialis zu gehöre, seynd dise:

Die Erbhuldigung, Musterung, Auswahl, Folge, Verbott, Publicirung der Mandaten, Recurs, und Appellation der Unterthanen, Erforderung zu denen Land-Tägen, Straff-Gelder, Confiscationes, Begnadigung der Maleficanten, Gleidt, Münzgerechtigkeit, Ersezung der Aemter, Policey, und Statuten-Verbesserung, Contribution, Maaspfennig, Stadt-Dorf-Wayssen-und Pfleg-Rechnungen, und noch andere mehrer. In diser Materie lässet sich à specie ad genus nicht argumentiren, und schliessen, daß, wann jemand in disen, oder jenen District, und Orthschafften einige Jura hergebracht, eo ipso auch die Lands Fürstl. Obrigkeit darzu gehöre; sonderen ein limitirter Gewalt produciret auch einen limitirten effect, und heisset es in hoc passu, quantum præscriptum, tantum possessum: Indeme nichts neues ist, daß öffters ein Land zerschiedene Bottmässigkeiten erkenen, und einer die Lands-Fürstl. Herrlichkeit, der andere das Landgericht, der dritte die Malefiz-Jurisdiction, der vierte den Wild-Bahn, und der fünffte die Geleitliche Obrigkeit, oder andere dergleichen Jura

darin-

darinnen besizen könne. Dahero wird die Lands-Fürstl. Bottmässigkeit am allerbesten durchaus geübte Actus dargethan, welche aber aus freyen Willen herfliessen, und zum Beweiß der Superiorität zulänglich seyn müssen. Wann mehrer solche Actus zusammen kommen, so mag bey entstehender Strittigkeit zu Erweisung der Lands-Fürstl. Herrlichkeit das bekannte Axioma wohl gelten: Quæ non prosunt singula, multa juvant.

Circa Forestalia

Ein Beamter hat nicht nöthig, ein guter Jäger zu seyn, oder die zur Jägerey erforderliche Stuck zu wissen; Indeme er sonsten seine Ergözlichkeit ehender im Jagen, als in seinen Amts-Arbeiten zu suchen trachten möchte: Er muß aber wissen, was die Jurisdictio forestalis ausweisse, und was für Unterschied unter der Forstl. Obrigkeit, dem Forst-Recht, Wildbahn, und dem einzigen Jagd-Recht seye, auch was jedes deren für Effectus mit sich bringe? Dahero in diser Materi, welche allzu weithläufig ist, und die ich auszuführen nicht intendire, ein Beamter in Substantia nur dises zu bemercken hat; Daß Fürsten und Stände des Reichs die Forstl. Obrigkeit mit der territorial Superiorität von denen Kayseren ebenfals erhalten, und Krafft derselben dises Regale noch heut zu Tags ohnstrittig besizen: Dise Forstl. Obrigkeit nun ist ein offentlicher Gewalt wegen der Jagden, Forst, und Wälder, und derer davon abhängigen Sachen

etwas

etwas zu gebieten, und zu verbieten: über die Forst- und Jagd-Streittigkeiten zu erkennen: die Ubertrettere zu bestraffen, und allen Nuzen aus dem Forst zu geniessen. *Webner. observat. pract. voc.* Forst.

Solchemnach enthaltet die Forstl. Obrigkeit als ein totum integrale zwey Stuck in sich: Erstlichen den Bannum ferinum, oder Wildbann, und zweytens, das Jus foresti, Forst-Recht, oder Waldgerechtigkeit, welche beede wohl von einander zu unterscheiden; Dann der Wildbann bestehet in dem Wayd-Werck, oder der Befugnus mit Ausschliessung anderer zu jagen, und allerhand des Wilds, und der Jagd-halber zu decerniren, und vorzunehmen; Das Forstrecht hingegen in Auffsicht, und Erhaltung der Wälder, und Gehölzes idem ibidem. Dannenhero sihet man in Teutschland, und besonders in Schwaben vilmahl, daß einer in einen Wald den Wildbann, und der andere das Forstrecht hat, weilen dise Jura an- und vor sich selbsten von keiner Connexion seynd, und also eines ohne das andere gar wohl exerciret werden mag. *Ertel de jurisdict. infer. cap. 34. observat.*

Und darf man von einer specie auf die andere nicht so fort argumentiren, und den Schluß machen, daß demjenigen, welcher den Wildbann hat, auch das Forstrecht, oder vice versa, deme, der das Forstrecht hat, die Wilbanns-Gerechtigkeit zustehe. Wer nun also eintweders das Jus foresti allein, oder aber den Bannum ferinum allein hat, der hat die Jurisdictionem forestalem

noch

noch nicht; sonderen es muß beedes beysammen seyn. Dann die Forstl. Obrigkeit, und das Forstrecht, oder die Wildbanns-Gerechtigkeit seynd als totum & pars, oder wie maius & minus von einander unterschieden; Massen die Forstl. Obrigkeit ein totum integrale, oder vollkommenes ganzes ist, so aus dem Wildbann, und Forstrecht conjunctim bestehet, und von dem Wildbann, wie nicht weniger von dem Forstrecht weit differiret; indeme jenes alleinig in dem Waydwerck, und denen dahin gehörigen Juribus, dises aber in Obsorg, und Erhaltung der Wälder bestehet; Dahingegen die Forstl. Obrigkeit, wie schon gesagt, beedes in sich haltet. *Ertel dict. loco lib. 2. cap. 34. obser. 1.*

Mithin, wann man eigentlich, und accurat von der Sache reden will, ist ein anderes die Jurisdictio forestalis, ein anderes das Jus foresti, ein anderes das Jus banni ferini, und widerum ein anderes das Jus venandi. Und dissertwegen lasset sich gar wohl inferiren: Er hat die Forstl. Obrigkeit: ergo hat er auch den Wildbann, und das Forstrecht; Nicht aber darf man sagen: Diser hat den Wildbann, oder das Forstrecht; ergo hat er auch die Forstl. Obrigkeit: Indeme sich à toto ad partem wohl, aber nicht auch à parte ad totum schliessen lasset. Ubrigens ist kürzlich zu bemercken, daß das Wort Wildbann eine Gerechtigkeit bedeute, nicht nur zu jagen, in jenen Ort, wo sich die wilden Thiere am meisten aufzuhalten pflegen, welches in denen Waldungen geschiehet, sondern es wird auch die Befugnus auf Felder, und Wiesen extendiret.

Letstlichen ist auch zu annotiren, daß der Wildbann, und das Jagen ebenfals von einander differiren, wie maius & minus: Dann das Jagen bestehet nur in Fangung der wilden Thieren; da hingegen der Wildbann, nebst dem Recht die wilde Thiere zu Fangen, zugleich auch die Macht, und die Befugnus, allerhand des Wilds, und der Jagd halber zu decerniren, und vorzunehmen, in sich begreifft, v. g. das Hagen, die Jagd-Frohnen, Verbott das Vieh in den Wald zu treiben, wann das Wild hegt, Gebott, und Verbott der Jagden, und anderes mehr. *Webner observat. pract. voc.* Forst-Recht.

Wann demnach ein Beamter von diser bißhero angeführten Zerschiedenheit einen rechten Begriff hat, und zugleich auch die Effectus der Forstl. Obrigkeit in reifferen Bedacht ziehet, welche folgende seyndt: Als in Ansehung des

Forst-Rechts,

Die Macht, Wald-Forst- und Holz-Ordnungen zu publiciren, und die Übertrettere derselben zu pfänden, und zu bestraffen. Die Macht das unzieml. Baum hauen, vornemlich der jungen Gehäu in denen Forsten, und alles was dem Wald sonsten schädlich seyn möchte, zu verbieten. Die Macht, den Zehenden von denen Neubrüchen zu forderen, das Hut- und Wayd-Recht; Item die Schweine in das Eckerich, oder Eichelmast zu schlagen, wie auch Eichel, und wildes Obs zu lesen, und Haßelnus zu brechen, zu erlauben, und zu verbieten. Die Macht, die wilden

den Bienen, und Honig einzufangen, Wald- und Holz-Marckungen aufzurichten, den Wasen zu verleihen, und den Schnitt, oder Nonnenmacherey. Die Macht, die junge Gehåu zu hegen, das Verbott in den Wald, keine Geiß, Schaaf, oder anderes schådliches Vieh zu lassen, ꝛc. Die Kennzeichen des Wildbanns seynd dise: Die Macht Jagd-Frohnen zu fordern, Jagd- und Wayd-Knechte zu bestellen, und Jagd-Håuser aufzurichten. Die Abschaffung allerhand unwaydmanischer Arth des Jagens, und Waydwercks, das Verbott, in schådlichen Orthen der Wildfuhr keine Bůchsen zu lősen. Das Verbott die Vőgel zu fangen, wann sie in der Bruth seynd. Das Verbott, damit der jagdbare Ort nicht ganz ausgestocket, und die Båume nicht unmåssig nidergehauen werden. Das Verbott, daß die Unterthanen nicht allzuspizige Pfåhle oder Zåune um ihre Felder schlagen, dardurch das Wild sich leichtlich spiessen kan. Das Verbott, zu gewissen Jahrszeiten nicht zu jagen. Das Verbott, Wőlf- und Fuchs-Gruben zu graben, und die Anordnung, wo es erlaubt, solches vorhero offentlich anzuzeigen, damit die Leute sich vorsehen mőgen.

Wann also, sage ich, ein Beamter dise und dergleichen Forstl. Gerechtsamen, welche, nach des Lands Herkommen, offt minder, oder mehrer seynd, verstehet; So ist leicht zu ermessen, ob dem Fůrsten, oder Lands-Regenten die Forstl. Obrigkeit ůberhaupt, und alle darzu gehőrige Effectus, welche aus jedes Lands Herkommen,

und

und Observantz erkennet werden müssen, oder nur der Wildbann, oder das Forst-Recht, oder die Jagens Gerechtsame alleinig zustehe. Dahero lasse ich es bey disen wenigen Lehrsäzen bewenden, und schreitte

Ad Politica

Was ein Beamter mittelst selbigen zu wissen und zu beobachten habe?

Daß der Nuz, und die Wohlfart des gemeinen Weesens von Fürsten, und allen Obrigkeiten vor allen Dingen wohl zu beobachten, und alles zum alleinigen Erspriessen der Burger, und Unterthanen einzurichten seye, ist eine ohnstreittige Wahrheit. *Hugo Gortius de jure belli & pacis. l. 2. cap. 25. n. 3.* Dann die Obrigkeiten seynd wegen denen Unterthanen, und dise nicht wegen jener geordnet. *l. Siquis Filium 34. cod. de inoff. testam.*

Weilen nun durch gute Policey, und Ordnung das bonum publicum, und privatum beförderet wird, und mithin einer Obrigkeit obgelegen ist, diejenige Handlungen, und Gewerbe, deren das menschliche Leben alltäglich bedarf, nicht ausser Augen zu sezen, damit aller Betrug und Ungleichheit abgehalten werde; Also hat ein Beamter auf Ellen, Maaß, und Gewicht bey Krämern, Mezgern, Becken, und Wirthen genau zu invigiliren, wordurch unzehlich vile Betrügereyen verhütet werden können: An der Mühlen-Beschau, welche jährlich, oder auch öfters vorzunehmen, liget dem gemeinen Weesen

auch nicht wenig: Die Ursach dessen ist, weilen es dißfals um die Nahrung, Getraid, und der Armen Leute Brod, als dem allerkostbaristen, und zum menschlichen Unterhalt nöthigsten Stuck zu thun ist, auch, weilen die Müller ansonsten ihre ohnerlaubte Betrügereyen ausüben würden. Damit nun die Mühl-Beschau gehöriger massen und mit Nuzen bewerckstelliget werde; So ist nöthig, erfahrne, und Mühlen-verständige Leute darzu zu verordnen, welche die Mühl-Särche, Beutel-Kappen, Wasserlauf, Fenster, Mühl-Messerey, und anderes visitiren, und hernach zu Verbesserung, und allenfalliger Bestraffung des Abgangs, und Betrugs ihren pflichtmässigen Bericht abstatten.

Ferners, und weilen einer Obrigkeit auch obgelegen ist, seiner anvertrauten Gemeinden Nuzen zu beförderen, und Schaden abzuwenden, welches sich ohne Einsicht der Gemeinds-Einkünfften, und Ausgaben nicht practiciren lasset; Also erforderet auch die Schuldigkeit, daß ein Beamter die Gemeindspflegere zu Abführung der Rechnung anhalte, der Abhöre selbsten beywohne, und sich hiebey erkundige, ob die gemeine Nuzungen in guter, oder übler Verwaltung gestanden seyen. Bey Ablegung der Gemeinds-Rechnungen seynd folgende practicabilia zu bemercken, nemlich: Es müssen die Pflegere in ihre Rechnungen allen Empfang einbringen: Als den Rest von voriger Rechnung, die Einnahm von denen Anlaagen auf die Häuser, Roß, Viehe, Aecker, und Wiesen: Item was man

aus

aus verkaufften Gemeinds-Nuzungen oder in Bestand erlassenen Felderen, und Gärten, und dergleichen erlöset: Dargegen kommet auch in Ausgaab, die an allerhand Gemeindssachen vorbeygegangene Zehrungen, welche ein Beamter, so vil sich thun lasset, einzuschrenken hat: Was zur Reparirung Steeg, und Weeg, Eröffnung der Gräben, Anbauung der Gemeinds Felder ꝛc. für Taglohn ausgegeben worden: Was man denen Gemeinds Vorgesezten für Besoldungen gegeben. Dergleichen Rechnungen muß sich ein Beamter nicht über Pausch, und in Unordnung, sonderen in specificirter Form exhibiren lassen. Die Einnahm muß mit der Ausgaab verrechnet, und computiret, Das Residuum, oder was annoch überbleibt von dem Rechnungs Führer herausgegeben, und restituiret; es muß auch von jenen, was der Rechnungsgeber zu verwalten unterlassen, oder aus Nachlässigkeit übersehen, und nicht eingenommen, Rechenschafft gegeben werden. Wann aber ein Gemeinds-Pfleger einmahl Rechnung gegeben hat, so ist er zu derer Wiederhohlung nicht gehalten, damit nicht eine Arbeit dopplet verrichtet; und die Geschäffte gleichsam ohnsterblich werden. *l. Semel. cod. de apoch. publ.* Es wäre dann Sach, daß ein offenbahrer Betrug unterloffen, oder daß sich ein Irrthum in calculo ergeben hätte, als welcher von allen Rechnungsgebern in Zeit von 30. Jahren annoch gesuchet werden kan. *l. 1. ff. de errore calcul. l. unic. cod. eodem.*

In Rechnungs-Materien ist überhaupt auch

zu wissen, daß solche ex æquo & bono abhangen, und mit höchster Billichkeit entscheiden werden müssen; dañenhero diejenige, so zur Abhör bestellet, so vil Vernunft zu brauchen haben, daß, wañ sie keinen Handgreiflichen Betrug, oder Verwendung zu selbst eigenen Nuzen antreffen, sie nicht so gar scrupulos, spizig, und hart sich erzeigen sollen. *l. neque supina ff. de jur. & facti ignorantia.*

Wann jemand, und besonders Beamte, wehrend ihrer Rechnungs-Administration an Vermögen zunehmen; So wird nicht vermuthet, daß er den Wachsthum aus übel gewonnenen Gut erlanget habe. *Textus ellegans in l. si defunctus 10. cod. de arbit. tutel.*

Es seye dann Sach, daß das Gegenspiel wegen der Unterthanen vilen Klagen, die er unterm Deckmantel seines Amts ausgesogen, oder anderen Evidenten Beweißthumen zu præsumiren stunde. *Farinac. conf. 96. lib.* 1.

Auf was Weiß aber ein Beamter, der die Herrschafftl. Gefäll in eigenen Nuzen verwendet, abgestrafft werden könne, besonders wann das Verbrechen mit dem Meineyd, Verfälschung, und Crimine peculatus behafftet ist: Dises kan bey zerschidenen Rechts-Lehreren gefunden werden. Kleine Fehler hingegen seynd nicht so übel aus zu deuten, oder gleich zu bestraffen, weil in schlechten Dingen eine Herrschafft zur Gelindigkeit incliniren solle. *l. 11. §. 1. de pœnis. Arg. l. 1. §. abigei ff. de abigeis.*

Eine gleiche Bewandnus hat es bey- und mit Abhörungen der Waysen- oder Pupillen-Rechnun-

nungen, welche eben so nöthig, ja noch nöthiger als die Gemeinds-Rechnungen seynd: Die Vormundschafft ist eine Gewalt und Macht, denen Unmündigen, so Alters halber sich selbsten nicht in Acht nehmen können, vorzustehen; Dise Vormundschafften nun werden denen Waysen, Minderjährigen, Albernen, Stummen, Unsinnigen, und Verschwenderen, ja auch bißweilen denen Wittwen von denen Obrigkeiten verordnet; Allermassen der Obrigkeit, welche für den Oberpfleg-Vatter aller in seiner Amtirung befindlichen Waysen gehalten wird, obliget, Vormünder zu bestellen, ihre Verrichtungen wohl zu untersuchen, und eine General Auffsicht auf ihr Thun, und Lassen zu tragen; Welches aber nicht besser geschehen kan, als bey Aufnehm der Pfleg-Rechnungen, als worinnen ein Beamter findet, ob die Pflegere treu, und fleissig? Ob sie auf ihrer Pflegs-Anvertrauten Erziehung Acht haben? Ob sie ihre Güter observiren? Die Schulden bezahlen? die Paarschafft sicher ausleihen? und überhaupt alles thun, was sie vermög ihrer geleisteten Pflicht zu beobachten schuldig seyen? *tot. tit. cod. de adminiſt. tut.*

Letstlichen hat ein Beamter quoad politica auch genaue Obsorg zu tragen, damit in seinem Amts-District der schädliche Fürkauff aller Eß- und anderer Waaren abgestellet, das übermäsige Spihlen denen Unterthanen eben so wenig, als auch, daß sich selbige in denen Wirthshäuseren länger, als Winterszeit biß 9. Uhr,

und Sommerszeit biß 10. Uhr aufhalten dörfen, gestattet werde.

Circa Oeconomica

Uber die Verwaltung der Herrschafftl. Güther, Regalien, und Einkünfte eines ganzen Fürstenthums werden die Fürstl. Cämmerer gesezet, deren Verrichtung hauptsächlich darinnen bestehet, daß die Herrschafftl. Gefälle richtich, und nuzlich eingebracht, und wieder vernünfftig, und gebührlich angewendet werden. Disertwegen trachten auch sorgfältige Regenten darauf, daß dergleichen wichtige Auffsicht zum Theil gelehrten, überhaupt aber redlichen, und tüchtigen Räthen anvertrauet; oder wann in dem Cammer-Collegio keine Gelehrte vorhanden, dises, nach Meynung des Regierungs- Staats- und Haushaltungs-Kundigen Hrn. v. Seckendorfs, der Regierung subordiniret werde; Da er in seinem Fürsten-Staat *in addit. pag. 1017. & seqq.* saget: Es seye seiner Meynung nach besser, nuzlicher, und zu Beförderung aller Sachen ersprießlicher, wann die Cammer eine gewisse Jurisdiction habe, und nicht schuldig seye, denen anderen Räthen von ihren Anstalten, und Verordnungen Bericht, und Rechenschafft zu geben; Jedoch, und darzu werde erheischet: Daß die Cämmer nicht allein mit Schreibern, und Calculatoren, sonderen mit Rechts- und Lands-Gebrauch erfahrnen, redlichen und Gewissenhafften, auch ansehnlichen Leuten bestellet seye, deren Vota und

Beden-

Bedencken auf Recht und Billichkeit sowohl, als der anderen Räthe fundiret, und welche bey dem Herrn durchdringend, auch von solcher Bescheidenheit seyen, dem Regenten in schwehren Sachen Vorschläg geben zu dörffen.

Dann obschon man in Cammersachen vil mit Oeconomicis, Rechnungsweesen, und dergleichen zu thun hat, worzu eben keine besondere Literatur erforderet wird; so machen doch dise Negotia nicht alles aus, was denen wircklichen Cammer-Räthen auf Pflichten liget. Man muß in Cameralibus nicht nur wissen, was vor Nuzungen im Lande dem Fürsten zustehen, sondern auch den Grund der Revenuen, und deren Gerechtsame verstehen, damit in Exactionibus der Modus in jure præscriptus, & determinatus beobachtet, die Beamte behörig instruiret, nicht weniger pro re nata neue Ordnungen verfasset, und die vorigen nach Erfordernus erkläret, und verbesseret werden können. Zu disen allen aber ist eine prudentia legislatoria, & consultatoria vonnöthen. Wie manchesmahl ist per imperitiam einiger Cammer-Räthen ein unnöthiger schwehrer, und schädlicher Process über Zölle, oder andere Jura erreget, und dem Fürsten oder Herrn auf den Hals geladen worden? Bißweilen hat die Cammer mit Creditoribus, und Debitoribus zu schaffen, ingleichen processus active, & passive zu führen, wobey solches Collegium selbst deliberiren, und ermessen muß, ob rathsamer seye zu litigiren, oder nachzugeben, und qua via die Sache anzugreiffen? Alles dises

beweiset hoffentlich zur Genüge, daß man mit blossen Schreiberey- und Rechnungskündigen Leutē, noch vil weniger mit dergleichen, die etwan eine Zeitlang nur Küh- und Ochsen-Verwaltere gewesen seynd, nirgends auslangen könne. Damit mich aber in dise Materie wider mein Verlangen nicht zu weit einlasse, sonderen zu meinem Vorhaben schreitte, was ein Oberbeamter circa Oeconomica wissen, und beobachten müsse:

So kommet gleich anfänglich zu Gesicht, das einem Lands-Fürsten, und Herrn zuständige Zoll-Regale, welches eine Einkunft ist, so dem Regenten wegen Ein- Aus- und Durchführung der Waaren bezahlt werden muß. *L. 4. §. 1. ff. de vectigalibus.* Der Zoll wird communiter getheilet in portorium, & pedagium: jener wird für Ein- und Ausführung der Waaren entrichtet, diser aber wird von denen Durchreisenden bezahlt: Das Portorium ware vor Zeiten bey denen Römerm das achte Theil der Sach, oder deren Werth, *l. 7. & 8. cod. de vectigalib.*

Heut zu Tage aber pfleget man solches theils Orthen nach Anzahl, Gewicht, oder Maas der Waaren durch ein gewisses Geld, oder pr. Pausch vom Centner, oder gar nur von einem geladenen Wagen, und à proportion auch von Kärren, und einzelen Rossen nach jeden Orts Gewohnheit, und Herkommen zu nehmen; Dann die Erhöhung, und Vermehrung der Zölle ist nicht nur de jure comúni *prout in lege 10. prin. ff. l. 1. 2. 3. cod. nova vectig. institui non posse.* Sondern auch vermög deren Reichs-Gesezen ver-

verbotten: Ja, es kan der Kayser, vermög seiner Capitulation, ohne einmüthigen Consens der gesamten Churfürsten, und von denen benachbarten Ständen eingeholter Information, weder neue Zollstätt concediren, noch die alten Zölle erhöhen, oder prorogiren. *Cap. Leop. art. 21.*

Der Zoll ist wegen der gemeinen Sicherheit, damit neml. die Commercia von allen Uberfall befreyet bleiben, und die Lands-Fürsten die Strassen von Dieben sauber halten, introduciret. *Gail. l. 2. obs. 64. Mysing. obs. 7. cent. 5.* Derowegen ist jedermann zu desselben Bezahlung verbunden, und wer den Zoll zu defraudiren suchet, diser versündiget sich nicht nur schwerlich, und ist zu dessen Erstattung im Gewissen verbunden, *(Berez. in cod. de vectig. n. 9.)* sondern die verhehlte- oder nicht verzollte Waar ist ipso jure verfallen, und kan ad fiscum eingezogen werden, wie die gemeine Praxis bezeiget. *juxta l. 14. ff. & l. 11. cod. de vect. Mevius ad jus lubec. p. 2. tit. 3. art. 6. n. 4.*

Es werden aber einige Fälle statuiret, in welchen die Confiscation nicht statt hat; Als z. E. Wann jemand seine Sach angezeigt, aber den Zoll nicht bezahlt hat, in disem Casu seynd seine Sachen nicht verfallen, weil die Anzeigung allein genug, und dem Zoller zu imputiren ist, daß er den Zoll nicht eingeforderet: Dann, wann die Straf der Confiscation decerniret werden solle, ist vonnöthen, daß die zollbahre Sachen wissentlich, und aus Betrug verhehlet, und nicht angezeiget worden seyen. Hat aber jemand

aus

aus rechtmäsiger Ignoranz den Zoll nicht erstattet, muß er selbigen noch bezahlen, die Straf des Verfalls hingegen wird erlassen. Eine grobe, und angenommene Unwissenheit entschuldiget von der Confiscation niemand; Wie dann auch von jenen, welcher die ordentliche gewohnte Strassen abfahret, præsumiret wird, daß er den Zoll defraudiren wollen. *Brunem. in. l. 3. cod. quæ res venire non possunt.*

Ein Beamter hat also, nebst dem bishero angemerckten, generaliter dises zu beobachten, daß jedermänniglich, ausser derjenige, so ein speciales Exemtions-Privilegium à telonio aufzuweisen hat, den Zoll zu entrichten schuldig, auch daß alle Waaren, excepta pecunia, so laut allgemeiner Gewohnheit Teutschlands keinen Zoll gibt, nach der im Amt eingeführten Observanz, und Zoll-Tariffen verzollet werden müssen.

Das 2te Oeconomicum, worauf ein Beamter zu reflectiren hat, ist der Abzug, oder, wie es anderer Orten genennet wird, die Nachsteur, welches Recht gleichfalls von der Lands- oder territorial Superiorität herrühret, und ein wahres Symbolum, oder Kennzeichen der Oberherrlichkeit ist: *Recess. Imp. de an. 1594. §. 82. & de an. 1654. §. 9. Ertel theat. super. territ. appar. 8. p. 146.* Es wird aber die Nachsteur vornemlich um zweyerley Ursachen willen geforderet: 1.) Wann einem Fremden ein Legat, oder Erbschaft, entweder aus einem Testament, oder ab intestato, zufallt, und solche in die Fremde transferiret wird.

2.)

2.) Wann ein Burger, oder Unterthan sein Burger-Recht aufgibet, und aus seiner Herrschafft Gebiet in ein anderes ziehet. Die Justiz, und Æquität dises Juris bestehet darinnen: Theils, weilen billich, daß derjenige, welcher seine bißherige Lebenszeit die Privilegia, Schuz, und Hilf seines Lands-Herrns genossen hat, und den aquirirten Gewinn, oder conservirten Güther Vorrath aus dem Lande ziehet, gleichsam zur Danckbarkeit für den bishero geleisteten Schuz, und Schirm, und zu etwelcher Compensation der künfftig abgehenden Steur, und anderen Anlaagen, als welche von denen anderswohin transferirten Güthern nicht weither abgereichet werden, etwas zuruck lasse; Theils auch, damit durch dises extraordinari Mittel das vile Wegziehen, und die Wohnungs-Veränderungen, wordurch die Anzahl der Innwohner geminderet wird, unterbleiben, und desto schwehrer fallen möchten. Wie hoch der Abzug sich belauffe, davon kan man keine gewisse, und gleichförmige Regul geben, sonderen man muß auf die Gewohnheiten, und Statuta eines jeden Orts dißfals acht haben. Am gewöhnlichsten aber ist schier aller Orten der 10te Pfennig zum Abzug determiniret, deme auch ein Beamter nachzuleben hat, wann in jenem Ort, wohin das hinweg zu ziehende Vermögen kommet, nicht ein anderes eingeführet ist, und etwan mehrers, als der 10te Pfennig daselbsten genommen wird, dann in solchem Fall hätte er sich deren Repressalien zu bedienen. Die Jura, welche ein Verwand-

wandschafft mit dem Abzug haben, seynd 1.) das Auslosungs-oder Manumissions-Geld, welches diejenige præstiren müssen, welche respectivè leibeigene Unterthanen seynd, und aus ihres Herrens Land ziehen wollen. Dise Gerechtsame hat ihren Ursprung ohnzweiffentlich von der Lands-Fürstl. Hoheit, und der Unterthänigkeit, mit welcher die Unterthanen denen Reichs-Fürsten, und Ständen behafftet seynd. Die Quantität des Manumissions-Gelds wird aller Orten nach dem Vermögen der zu entlassenden Persohn genommen, wessentwegen nichts gewisses zu determiniren ist; besonders, wo keine Herrschafftl. Verordnungen, oder hergebrachte Consuetudines vorhanden seynd. 2.) Gehöret anhero das Anzug- oder Burgergeld, welches die neu angenommene Burger, und Burgerinnen zu Gewiñung des Burger-Rechts erlegen müssen. *Wehner. observ. pract. voc.* Burger-Recht.

Dises ist nach Unterschied der Orten, und auch bißweilen derjenigen, welche das Burgerrecht erlangen, unterschiedlich, und sowol zu Erleichterung der Gemeind, als auch zu Verhütung, damit nicht ein jeder ohne Unterschied das Burger-Recht ambiren möchte, erfunden, und eingeführt: Und wird gemeiniglich der Herrschafft wegen zukünfftigen Schuz, und der Burgerschafft wegen Abtrag des burgerlichen Nuzens etwas gereichet, wovon aber die Burgers-Kinder befreyet bleiben. Hiehero ist auch zu referiren das bekante Jus albinagii, oder le Droit d'au-

d'aubaine, Krafft dessen in Franckreich die Güther der Fremden, welche daselbst eintweder mit- oder ohne Testament versterben, dem Königl. Fisco anheim fallen; Von welchem Fiscal-Recht ausgenommen seynd: Die Niderländer, ferners die Fremden, welche in Bourdeaux sich niedergelassen, und die in Languedoc verstorben: Item die Portugesen, die Genueser, die Schweizer, welche unter des Königs Leib-Guarde sich befinden, die Genfer, die in denen Provinzien gebohren, welche ehehin dem König in Franckreich unterwürfig gewesen, die Hausgenossene derer Prinzen vom Geblüt, die Teutschen, welche zu Orleans in die Matricul der Teutschen Nation recipirt worden, die Kaufleuthe, welche nach Lion und Champagne auf die Messe reisen, wie auch die Kaufleuthe der Handsee-Städte, die Fürsten, und Gesande, die reisende Studiosi, und wann ein Fremder sich an eine Französin heyrathet, und Kinder mit derselben gezeuget hat. *Stryck de success. ab intest. dissert. 1. Cap. 4. n. 30.*

Eben solchen Rechts bedienen sich die Savoyer gegen die Fremden. Bey denen Engeländeren werden alle fremde Seyten Freunde, auch so gar Brüder, und Schwester von der Succession ausgeschlossen, und die hinterlassene Güther dem Fisco zu geeignet. Die Neapolitaner, und Sicilianer ziehen die Erbschafften der Fremden, welche sie Garagangos nennen, alsdann ein, wann sie ohne Testament mit Tod abgehen. Und daß auch in Henegau der Fiscus aller daselbst ver-

verstorbenen fremden Güther, sowohl beweglich- als unbeweglich, mit Ausschliessung der Anverwanden zu sich nehme, bezeiget *Gudelinus de jur. noviss. lib. 5. Cap. 10.* Doch werden die Teutsche und Brabantiner hiervon ausgenommen. *per leg. Hannon. Cap. 26.* Dises habe ich studio hiersezen wollen, damit sich ein Beamter daraus zu belehren, und bey vorfallenden Casibus das Gegenrecht gebrauchen möge: Dann, ob zwar das Jus albinagij in Teutschland nicht gebräuchlich, so ist doch kein Zweifel, daß Fürsten, und Stände des Reichs solches Jure retorsionis wider die Franzosen, und andere fremde Nationes, die sich dergleichen Rechts bedienen, mit bestem Fug hinwiederum exerciren, und gebrauchen können, wie die bewährtisten ICti statuiren. *Bruneman. ad tit. quod quisq. juris in alterum statuerit.* Allermassen nichts billicheres, und gerechteres, als daß einer eben das, und so vil leide, als er gethan hat: Dises Jus ist von der Natur selbsten constituirt, und in allen sowohl Göttl. als Weltl. Rechten approbirt; Dann die ratio naturalis will, daß die Injurien, und der einem anderen zugefügte Schaden compensiret werden, wohin auch der Allerheiligste Gesezgeber GOtt selbsten ziehlet; da Er befohlen: Daß man einem anderen thun solle, wie er gethan hat. *Levit. 24. v. 19.* Dises sagt auch unser Heyland; sprechend: Omnia, quæcunque vultis, ut faciant vobis homines, & vos facite illis: hoc est enim lex & prophetæ. *Math. 7. v. 12.* Und auf dise höchst-billichmäsige Regul gründet sich

auch

auch das bekannte edictum: Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. *l. 1. ff. quod quisq.*

Dahero, und weilen alle vernünftige Völker die Billichkeit des juris talionis approbiren, und sich dessen bedienen, wie solches die vornehmste Gelehrte erweisen. *apud Carpz. in jurisprud. forens. part. 3. const. 38.* Also hat deme ein Beamter ohne scrupel auch nachzukommen. Die Jura fiscalia, oder Fiscal-Gerechtigkeit competiret im Heil. Röm. Reich denen Fürsten und Ständen ebenfalls, so weit sich ihr Territorium, und Gebiet erstrecket. *Schvveder in jur. pub. part. spec. sect. 2. cap. 13. §. 11.* Krafft diser Fiscal-Gerechtsame nun gebühren dem Lands-Fürsten nicht nur alle hohe, und niedere Frevel-Bußen, sondern auch die bona vacantia, oder Erb-lose Güther, die keinen rechtmäsigen Herrn, oder Erben haben, wann nemlich einer ohne Testament verstirbt, und keine Eltern, Kinder, oder Seiten-Freund hat, noch andere dergleichen Personen, denen in Ermanglung der Bluts-Freunde aus sonderbahrer Verordnung der Rechten, Statuten, oder Lands-Gewohnheiten die Successiones ab intestato zu kommen, vorhanden seynd. *Besold. thesaur. pract. voc.* Erb-lose Güther. Dann solche Güther fallen dem Lands-Herrn jure Superioritatis territorialis anheim. *Schvved. dict. loc.*

Dises Recht aber kan der blosse Zent-Herr sich nicht anmassen, weilen die Befugnus Erb-lose Güther zu occupiren heutiges Tags unter die Regalien gezehlet wird, und der hohen Lands-

Obrigkeit anhänget, welche hingegen dem Zent-Herrn nicht zustehet; Gestalten die Fraißliche Obrigkeit einzig, und allein mit Bestraffung der Verbrechen beschäfftiget ist; daß aber einer ohne Erben verstorben, kan kein Verbrechen genennet werden: Es wäre dann Sach, daß der Zent-Herr solches durch Specialia pacta, Convention, Concession, oder Verjährung erworben, oder daß sonsten irgends-wo Herkommens wäre, daß das Recht, Erb-lose Güther zu occupiren, der Obergerichtbarkeit anhienge, dann in solchem Fall wäre der Zent-Herr allerdings fundiret. *Besold. l. cit. Coler. process. execut. part. 2. cap. 1. n. 274. & seqq.*

Damit man aber wissen möge, ob auch des Verstorbenen Güther Erb- und Herrn-loß seyen, muß man zuvor fleisig inquiriren, weme die Güther zuständig gewesen, und ob nicht jemand einen Anspruch darauf zu machen habe, welches durch eine Edictal-Citation zu exploriren ist; Dann alle diejenige, welche ein Interesse an der Erbschafft zu haben vermeinen, zu citiren seynd, daß sie innerhalb eines gewissen- in dem Edict-præfigirten Termin erscheinen, und ihre Jura, Forderungen, und Ansprüch gehöriger massen deduciren sollen. Wann nun in der angesezten Zeit niemand sich meldet; So werden die Güther vor Erb-loß declariret, und der Fiscus alsdann zur Succession zugelassen. *l. fin. cod. de bon. vacant. Perez. ad cod. d. tit. n. 30.* Dann es liget dem Fisco ob, wann er sich der Erbschafft anmassen

sen will, allforderist zu beweisen, daß die bona vacant, und Erb-loß seyen, welches nicht anderst, als durch die ergangene Citation, und daß in dem præfigirten Termin niemand erschienen, dociret werden kan. Ein gleichmäsiger Effectus der hohen Lands-Superiorität ist das Hagstolzenrecht, vermög welchem ein Landsfürst befugt ist, deren in cœlibatu verstorbenen Persohnen Vermögen einzuziehen, und ad fiscum zu nehmen. Dises Regale hat seinen Ursprung von den Alten bekommen, dann daselbsten ware der ledige Stand so sehr verhaßt, daß dergleichen Leute bey denen Griechen, und Römeren mit gewissem jährl. Tribut belegt gewesen, und niemand leichtlich zu Stadt-Diensten gelangen können, wer nicht verheyrathet gewesen. Nach den Laconischen Gesäzen seynd diejenige, welche keine Weiber gehabt, mit einer gewissen Straff belegt worden, und bey denen Römeren zu Zeiten des Camilli, & Pothumij, welche Censores waren, hat man der alten, lediger weis abgestorbenen Persohnen, ihr hinterlassenes Vermögen in das Stadt-Ærarium eingezogen, und haben selbige auch aus denen Testamenten nichts erben können. Ja nach Zeugnus *Wendelin. in polit. pag. 12.* ob man sich verheyrathen solle) Seynd die Cœlibes bey denen Corinthiern so gar der Begräbnus beraubet, und bey denen Athenienseren in gewissen Festtägen um den Altar geführet, und offentlich gepeitschet worden. Die Ursach ware, weilen die Alten glaubten, nicht erlaubt zu seyn, daß jemand sein Leben, ohne

den Ehren-Titel eines Vatters, oder Ehemanns erworben zu haben, zubringen solle. Dises Recht haben die Teutsche ebenfals eingeführet, und wird solches annoch hin- und wieder exerciret, also daß, wo Fürsten, und Stånde des Reichs darmit belehnet seynd, solches billich zur Lands-Superiorität als ein Effectus gezählet werden kan. Die Wirckungen diser Befugnus seynd zerschiedentlich, und aus jeden Landes-Herkommen abzunehmen; Dann in der untern Pfalz im Odenwald werden diejenige jungen Gesellen schon für Haagstolzen erkennet, welche das 25ste Jahr ihres Alters ohnverheyrathet vorbey streichen lassen. Im Herzogthum Würtenberg, allwo bey dem Kloster Alperspach dises Recht ebenfals eingeführet ist, werden diejenige Persohnen Haagstolzen genennet, welche biß in die 50. Jahr ihres Alters ledig verbleiben, es seyen hernach Mann- oder Weibs-Persohnen, item die, so 30. Jahr in Wittwenstand verharren, und wann also dergleichen versterben, und die Wittwen keine Leibs-Erben hinterlassen, die erbet die Herrschafft Alperspach an fahrenden Gütheren, wann schon die Verstorbene Vatter, Mutter, oder andere Befreunde zuruck liessen. In der Landgrafschafft Nellenburg wurden vor Zeiten die bona filiorum sacerdotum, & aliorum nothorum, spuriorum, & bastardorum confisciret, und dises von Alters her das Haagstolzenrecht genennet. In der Landgrafschaft Baar, welche das Fürstl. Hauß zu Fürstenberg von dem Röm. Reich zu Lehen traget,

ist

ist dise Gerechtsame ebenfals jederzeit in viridi observantia gewesen; also zwar, daß die im 50sten Jahr ihres Alters lediger weiß absterbende Manns-Persohnen, wann sie per defectum naturalem von der Ehe nicht impendiret worden, Haagstolzen genennet, und die Helfte von ihrem Vermögen regulariter dem Fürstl. Fisco, die Helfte aber ihren nächsten Freunden zugeeignet wird.

Die Beziehung der Gewand- und Leib-Fällen ertraget nicht weniger einem Herrn viles, auf welches Oeconomicum ein Beamter genau Acht zu haben hat.

Das Jus mortuariorum, quod, ut tanquam inconveniens Principes germaniæ tollerent, & abrogarent, postularunt rustici seditiosi an. 1525. *teste Bodino lit. 5. de republica.* Kommet von der Leibeigenschafft her, zu Folge welcher die Unterthanen ihrem Herrn allerhand Servitia, als mit Frohnen, und anderen Arbeiten, zu præstiren verbunden seynd. Weilen aber durch den Todfall eines leibeigenen Unterthanens dergleichen Dienste cessiren, und abgehen; So muß selbiger zu Ersezung dises Abgangs den letsten Tribut entrichten, welcher Theils Orten in Geld, auch in Wein und Geflügel; meistentheils aber in dem besten Kleid, wann ein Weib verstirbet, und in dem besten Roß, oder Stuck Vieh, wann der Mann mit Tod abgangen ist, bestehet. *Besold. in thesaur. pract. voc.* Gewandfähl, Hauptfähl rc.

Ja in einigen Orten, und besonders auf dem Schwarzwald, nicht nur in dem Fürstl. Fürsten-

bergischen Territorio, sondern auch in dem St. Blasisch-Trybergisch-Peterspergisch-Stadt Freyburgisch- Baron Sickingisch- und Pfirdtischen Gebiethen werden ab einem Hof, wann der Baur verstirbet, oder da selbiger das Guth verkaufft, vilfältig die 2. auch 3. beste Stuck Rind-Vieh zum Fahl genohmen. Es mus demnach ein Beamter, wann er anderst nicht fehlen, und dises seinem Herrn sehr erträgliche Regale wohl besorgen will, allforderst eine allgemeine Wissenschafft haben, was in disem oder jenem Ort, in diser oder jener Herrschafft hierwegen absonderliches Gebräuchig, und herkommlich seye? Sodann hat selbiger nach dem hergebrachten Recht das beste Stuck Pferd, oder Horn-Vieh, nicht weniger auch das beste Kleid in billichen Preiß taxiren zu lassen.

Ich habe besser vornen gesagt, daß die Unterthanē dem Landsregentē vermög der Unterwürfigkeit aller Hand Arbeiten zu verrichten schuldig seyen. Unter disen nun leuchten am allermeisten hervor die Frohndienst, welche dem Landsherrn Kraft zukommender territorial Jurisdiction zu dessen Leibs- und Haus-Nothdurft mit Vieh, und eigener Hand, mit- oder ohne Maaß gebühren können. Der wahre Ursprung der Frohndiensten ist denen alten Francken zuzuschreiben: Dann nachdeme dise Franckreich, und Teutschland, nebst mehr anderen Länderen mit Krieg bezwungen, haben selbige mit und neben dem Eigenthum der Güther, allerhand Gerechtigkeiten sich vorbehalten, und die Grundstück, oder liegende Güther

ther, denen Uberwundenen nur unterm Erbzins-Recht überlassen, auch zugleich allerhand Dienstleistungen ihnen auferleget, und eingedungen; wordurch jedoch die Leute von der Ur-alten Dienstbarkeit, und dem bey denen Römeren in Brauch gewesenen Mancipat entlediget worden seynd. *Besold. de Regal. Cap. 9. n. 6. Mevius ad jus lubec. lib. 1. tit. 3. art. 2. n. 3.*

An anderen Orten Teutschlands, wohin sich die Fränckische Siege nicht so sehr ausgebreitet haben, ist die Frohndienstleistung aus aufgerichtetem Pact, und Geding zwischen Herren, und Unterthanen hergeflossen, und von dorten an biß auf die jezige Zeiten zur durchgehenden Gewohnheit erwachsen: Also zwar, daß die Unterthanen nicht Ursach haben, sich groß zu sperren, wann sie zu Verrichtung der Frohnen, worzu ihre Herren ein jus quæsitum erlanget, angehalten werden: Allermassen, und da sie aus dem Herren-Schuz so wohl zu Frid- als Kriegszeiten grossen Nuzen geniessen, nicht abzusehen ist, warum sie nicht auch zur Nothdurft, und Behuf ihres Regentens mit ihren Vieh, und Händen gern Frohnen sollen? Dann, gleichwie ein Lehemann schuldig ist wegen abgeleisteter Lehen-Pflicht seinem Lehensherrn die Dienste zu thun; also gebühret auch einem Unterthanen, daß selbiger wegen dem Herrschafftl. Schuz dem Herrn frohne. Dise Dienste werden eingetheilet in gewisse, oder gemessene, und in ohngewisse, oder ohngemessene: Die gewisse Frohnen haben disen Effect, daß über selbige denen

Unterthanen weiter nichts zugemuthet werden kan, weilen eine solche Determination, oder gewisse Ansezung, sie seye nun eintweders aus einem Geding, oder aus langwieriger Observanz eingeführet worden, die Schuldigkeit, mehrer zu Frohnen, eingeschräncket hat; Wessentwegen auch wider denjenigen, welcher mehrer, als die gemessene Frohnen begehret, wo die ungemessene nicht introduciret seynd, die exceptio negatoria so lang und vil opponiret werden kan, biß das Contrarium, neml. daß nicht nur gemessene, sonderen auch ohngemessene Frohnen verrichtet werden müssen, probiret ist. Wann aber die Frohndienste keine gewisse Maß haben, alsdann stehet dem Landsherrn frey auch andere, als vorherige Dienste aufzulegen. *Mevius. part. 4. decis. 132. n. 2.* Und obgleich die Bauren, oder Unterthanen vormahlens dergleichen Dienste nicht geleistet, so können sie sich doch deren nicht entschütten, weilen genug ist, daß an Seiten des Landsherrns die Gerechtsame zu derselben Anforderung aus dem Fundament der obwaltenden Schuldigkeit vorhanden, welche, wann nichts anderes gesezet, und determiniret ist, den Unterthanen zu Leistung der Frohndienst absolute, und ohne Maß verbindet, dergestalten, daß, gleichwie die Forderung in des Herrn Willkühr stehet; Also der schuldige Unterthan, wann schon das Frohnen über ohndenckliche Zeit unterblieben wäre, andurch jedannoch so wenig einiges Recht der Præscription erlanget, so wenig die Unterlassene Anforderung dem Herrn seine Befug-

fugnus abstrecken, und hinweg nehmen kan: Dann, so lang die Unterthanen subject seynd, so lang verbleibet auch die Schuldigkeit des Frohnens; es wäre nur Sach, daß die Unterthanen die Frohndienst einsmahls verweigeret, und der Landsherr darbey aquiesciret hätte, in welchem Fall die Verjährung freylich opponiret werden könte. *Mevius citat. loc. decis. 131. n. 2. & seq.*

Die Frohndienste werden ferners eingetheilet in Land-Frohnen, und Jagd-Frohnen, deren die Erstere wegen entstehender offentlicher Noth, welcher man eyligst abhelffen muß, dise aber zu des Landsherrns Ergözlichkeit, oder Nuz imponirt werden. Zu denen Landfrohnen, seynd alle und jede Unterthanen, imgleichen auch Fremde, welche Güther im Land besizen, verbunden, und mag hierzu jedermann, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, und Standes, auch ohngehindert aller Exemtion, und Befreyung aufgebotten werden; Und dises wegen dem gemeinen Nuzen, und Besten, welches allen privilegien, Gedingen, und Gerechtsamen vorzuziehen ist. *Schvveder. in jur. publ. part. spec. sect. 2. cap. 15. §. 8.* Die Landfrohnen seynd dise: wann die Unterthanen zu denen Lands-Fortificationen, Streifferey auf grosse Ubelthäter, und Jagden der Wölfe, auch anderen dergleichen schädlichen Thieren aufgebotten werden.

Die Jagd-Frohnen in genere aber bestehen darinnen, daß die Unterthanen den Jagdzeug, und die Tücher zuführen, die Umstellung der Hölzer verrichten, das Wild ein- und zu treiben,

 die

die Hund ziehen, und laithen, die Wild-Häger, und Wild-Zäun machen müssen, und was dergleichen mehrer ist. Entzwischen seynd die ordinaire Frohnen, welche nicht etwan zu Rettung des Landes, oder gemeinen Bestens angestellet werden, (massen dergleichen Zufälle keine Verweilung gestatten) also einzurichten, daß die Unterthanen ihren Feldbau fortführen, auch die übrige præstanda præstiren können. Wann dem Unterthanen bey seiner Frohn der Wagen zerbrochen, oder das Vieh zu todt getrieben worden, so muß er den Schaden über sich ergehen lassen, weilen er seinem Herrn Schif- und Geschirr, Pferd, und Ochsen nicht in Bestand gegeben, sondern einzig und alleinig seine obligende Schuldigkeit verrichtet hat. Daferne aber der Unterthan nicht auf seinen Kopf, sonderen an statt einer Gemeind gefrohnet, so wäre dises ein anderes, und die Gemeind ihme den Schaden zu ersezen schuldig. Von welcher Materie also genug gesagt seyn solle.

Das Recht Umgeld aufzulegen gehöret auch anhero, und ist ohnstrittig unter die Regalien zu zehlen. Das Umgeld wird in specie auf das Getränck in Wein, und Bier, auch Brandtenwein gelegt, und sonsten auch Tranckfteur, oder bey denen Wirths-Häuseren, Tavern-Geld genant. *Speidel. in spec. jurid. polit. voc.* Umgeld.

Wie vil aber vor das Umgeld zu entrichten? Davon lässet sich abermahlen nichts gewisses determiniren, sondern man hat auf jeden Orts Gewohnheit zu sehen. Dahero ist die Schuldigkeit

keit eines Beamtens, circa hoc Oeconomicum, daß selbiger fleissige Wein-Anschneider bestelle, dise beeydige, und damit sein Herr in dem Umgeld nicht beschädiget werde, zu genauer Annotirung des eingelegten Wein, und Biers, zumahlen auch dahin anhalte, daß beedes in einem billichen Preiß taxiret, und ausgeschencket werde. In Summa, es wird eine allgemeine Erkundigung, und Wissenschafft aller Beschaffenheitē des einem Beamten anvertrauten Landes, in so fern darvon seinem Fürsten, oder Herren einige Regalia, oder Nuzungen zustehen, erforderet.

CAPUT IV.

Von den Widerwärtigkeiten, denen Fürstl. und andere Oberbeamte unterworfen seynd.

Aus der bißherigen Instruction ist also leicht abzunehmen, daß die Bedienstungen solcher Leuten nicht so leicht seyen, als sich vile einbilden; und nichtsdestoweniger streben die meiste nach grossen, und erträglichen Aemteren, nicht wissende, daß, wer grosen Herren, und seinem Land rechtschaffen dienen will, Tag, und Nacht gespannet seyn müsse. In diser aberwizigen Meynung gibet es vile, welche auf allerhand

hand Arth, und Weise dergleichen Bedienstungen, und Beförderungen zu erlangen suchen: Ohneracht dergleichen hefftigen Competenten die Röm. Gesäze feind seynd. *l. scire 21. §. fin. ff. de tutor. dativis.*

Das Crimen ambitus ist eigentlich ein Verbrechen, wann jemand zu Erlangung einer Ehrenstelle die Vota um ein Stuck Geld erkauffet. *tot. Tit. ff. & cod. ad l. jul. de amb. novel. 8. cap. 1. & 2.* Bey denen Römeren ware der Brauch, daß, wann jemand durch böse Kunst die Stimme zu Ehren-Aemteren vor sich erhalten, ein Rescript, oder Decret per sub- & obreptionem von der Herrschafft erschlichen, und also per ambitum, oder durch Ehrgeizweege darzu gelangete; so wurde derselbe als ein Verbrecher, und eines offentlichen Lasters schuldiger, um 100. Goldgulden gestraffet, oder am Leib gezüchtiget, und vor Ehr-loß erklähret. *l. unica. §. 1. ff. ad l. jul. de amb. l. unica. cod. eod. nov. 8. cap. 8.* Und derjenige, der jemand um Geschenck, und Gaab willen zu Diensten beförderen geholffen, ware mit deme, der durch Geschenck darzu gelanget, gleicher Straf würdig. *nov. 8. cap. 1. & 8. Doct. in tit. ad l. jul. de amb.*

Es wäre zu wünschen, daß dise Gesäze annoch aller Orten beybehalten, und observiret wurden, so kunten nicht so vile tapfere Subjecta im Staub zuruck bleiben; allein in einem Land werden die Officia publica financiret, und in dem anderen aus sortiret; da es dann manchesmahl sich ereignet, daß die stärckist- und erträglichste Bedienstungen auf Männer kommen, qui ad officia publica

ca ineptiores sunt, quam asinus ad lyram. Dann es entstehet nichts anderes daraus, als daß der Hof, oder die Herrschafft betrogen, und das Land verdorben werden müsse. Kayser Alexander hat die Nähmen derer, denen er wichtige Verwaltungen anvertrauen wollen, zuvor publicé ausruffen lassen, damit, wann etwann die Unterthanen einigen Mangel an ihnen wußten, sie denselben bey Zeiten entdecken kunten. Bey denen Römern ware auch der Gebrauch, daß derjenige, welcher eine Persohn zu einem offentlichen Amt vorschluge, auch vor dieselbe zugleich caviren, Bürg werden, und da sie ohnfähig, oder untreu in ihrer Verwaltung befunden wurde, allen Schaden ersezen müssen. *l. ult. cod. qui Ætate se excus. l. 1. & 2. cod. de pericul. nominat. l. ult. cod. quo quisque ord. conven.*

Wann man dises noch heut zu Tage also hielte, wurden in Wahrheit die einschleichende Nepotismi, und Recommendationes nicht so gemein seyn, oder es wurde mancher wegen allzu grosser Embsigkeit, und Begird, seine Creaturen anzubringen, selbsten fallen, und um seine Charge kommen. Es wird zwar von einigen darfür gehalten, daß Fürsten und Herren, welche wissentlich einen ohnerfahrnen Menschen zu einem Dienst beförderen, seiner Ohngeschicklichkeit halber gleichsam dispensiren, und sich deswegen niemand zu bekümmeren, oder darein zu reden Macht habe, wie, und welchergestalten ein Herr seinem Diener vor anderen eine Gnade thun wolle. Cum quilibet sit rerum suarum arbiter, & moderadera-

derator usque ad abusum. *l. 31. §. 3. ff. de hære-dit. petit.* So seynd auch unterschiedliche Rechts-gelehrte der Meynung, daß ein untüchtiges Subjectum, wann auch gleich dessen Inhabilität erst nach angenommener Bedienstung kund worden, nicht wiederum abzuschaffen, sondern in seinem Amt, und Verwaltung zu lassen seye. *Conradus Zahn. de jure & jurisd. municip. cap. 36. n. 9. pag. 270.* Dise Assertio aber dürffte wohl einigen limitationibus unterworffen seyn: Dann ich lasse meines wenigen Orts wohl gelten, daß ein Fürst, oder Herr einen geringen Dienst, durch dessen Verwalthung dem gemeinen Weesen kein grosser Schaden zugefüget wird, mit einer nicht allzu-geschickten Persohn nach eingenem Belieben, und Gefallen um so ehender besezen könne, als offt-mals ein solches Subjectum mit der Zeit, wann es Erfahrung erlanget, sich zu besseren pfleget; Hohe, und wichtige Bedienungen hingegen ohn-gelehrten, und ohnerfahrnen Männern anzuver-trauen, kan zwar ex plenitudine potestatis auch geschehen; Aber wahrhafftig! Es versündiget sich der Regent dadurch schwehr an GOtt, an sich selbsten, an seinen Unterthanen, und an seinen übrigen Dienern. Thorrecht seynd demnach die-jenigen, welche ohne Besizung der nöthigen Geschicklichkeit sich in arbeitsame, und schwehre Be-dienstungen einzulassen trachten, indeme ihre Anschläg öffters einen schlechten Ausgang ge-winnen.

Damit mich aber in diser materi nicht zu weit extendire, sondern zeige, was für Widerwär-

tig-

tigkeiten einem Oberbeamten begegnen können: So ist hierbey allforderist zu beobachten, daß grosse Herren auch etwas Menschliches an sich haben, oder werden durch Schmeichler dergestalten vilmahl eingenommen, daß ein getreuer Beamter nicht wenig ins Geträng kommen kan; Der König David bekennet solches selbsten, sagend: Menschen seynd doch ja nichts, grosse Leute fehlen auch. *Ps. 145. v. 3.* Und der Erzbischoff zu Reimbs, Johannes Juvenalis von Ursino, spricht: Daß Fürsten und Herren, welche anderen zu vil glauben, und trauen, leichtlich zu hintergehen seyn. Betrachte man nur, was für seltsame Gemüther, und Complexionen deren Menschen, und was für ein grosser Unterschied bey ihren Sachen, Gedancken, und Willen seye; so wird man alsobald erkennen, daß niemand das Vermögen habe, auf einmal, und zu aller Zeit allen ein Genügen zu thun, oder zu gefallen. Die Heiden sagten: Quod nec Jupiter omnibus placeat; Und auch der Allerhöchste GOtt, obschon Er alleinig das vollkommenste Weesen ist, kan nicht allen Menschen jederzeit recht thun; wie vilweniger also ein sterblicher Mensch. So kan auch der allergeschickteste Weltmann nicht allemal denen Abwechslungen des Glücks- und Unglücks entgehen, sonderen bekommet offtermahls das Böse vor das Gute zum Lohn. Es gibt demnach unzähliche Zufäll, die einem Oberbeamten begegnen können. Wann einer in eines solchen Herren Dienste gerathet, dessen Will, und Befehle vor Recht gehen, oder

wo nur auf das Placet votiret werden muß, solches kan einen gewissenhafften Diener nicht anderst, als sehr tief zu Herzen dringen. Ausserdeme gibt es Leut, die alles anwenden einen grossen Herren zu gewinnen, wordurch manchsmahl eine ganz unwürdige Persohn das Glück hat, sich dessen Gnade zu bemeisteren, und den ganzen Hof zu commandiren: jedermann ist beschäftiget, ein solches Thier anzubetten. Ein Beamter, der seiner Herrschaft gefallen will, muß ein gleiches thun, und wäre glücklich, wann es nur mit Complimenten ausgerichtet wäre; weilen aber dergleichen Idola den Nuzen ihres Herrens nur scheinbar beförderen, hingegen die Wohlfahrt der Unterthanen gänzlich bey Seiten sezen; und ein gewissenhaffter Beamter nicht nur den Nuzen seines Herrens, sondern auch der Unterthanen jederzeit zu beobachten schuldig ist, mithin in die Absichten des Favoritens nicht einschlagen kan, so hat er Ungnad, Unglück, und Verfolgung zu erwarten: Dergleichen arge Feind wissen hernach bald durch sich selbsten, bald durch ihre Instrumenta nequitiæ solche Anschläg zu schmieden, wordurch sie endlichen zu ihrem Zweck gelangen, und einen gewissenhafften Beamten in die gröste Ungnad seines Herrns præcipitiren. Das seynd solche Gesellen, welche in ihrem schmeichlenden Fuxbalg leise einher tretten, und sich freundlich, und höflich anstellen können; deren Herz aber voller Gift und Gall ist, wie geschrieben stehet *Jerem. 9. v. 3. & 8.* Man solte sich kaum einbilden können, wie weit dergleichen boßhafftige

tige Sycophanten gehen können, als welche nicht nachlassen, bis sie unter allerhand prætext einen Beamten in das Garn, und ihne zum Sturz bringen; man siehet auf alle Schritt, und Tritt, und was ein solcher Beamter thut, wird übel ausgeleget: Ist er fleissig, so muß er doch für unfleissig passiren: Begehet er einen menschlichen Fehler, so wissen seine Feinde solchen so groß zu machen, daß, so fern sie die höchste Ungnad nicht zuwegen bringen, wenigstens des Beamtens Existimation geminderet, und das Zutrauen seines Herrens geschwächet werden muß: Oder seine rachgierige Nachsteller treiben ihre affecten-volle proceduren so hoch, daß sie auch ein factum des Beamtens, welches an sich selbsten indifferent, und niemand schadhafft ist, dergestalten vergrösseren, daß ein Herr solches mittelst seinem entfernten Augenglas für wichtig, und cassations-würdig ansiehet; Inimicus enim, dum vindictæ cupidus est, extra metas plerumque vagatur, suamque in infinitum extrahit ultionem; d. i. Ein rachgieriger Feind weißt sich nicht in Schrancken zu halten, sondern treibet seine Rach auf das äusserste. *Cap. 78. & seq. caus. 9. q. 3.* Ereignet sich nun hernach, daß der Beamte etwann einen Mißgönner, oder einen Freund seines Erz-Feinds, oder einen solchen Mann, der keine andere, als ausserordentlich-herbe, und passionen-volle proceduren in seinem Kopf hat, zu einem Untersuchungs-Comissaire bekommet, so unterlauffen gewiß aus Hize deren Begierden ganz offenbahre Illegalitäten contra juris & pro-

cessus normam, und ist der Verfolgte ob animi impotentiam ausser Stand sich zu defendiren, so fort muß die remotion ohnfehlbar erfolgen; wobey zwar jedermann den Schluß fasset, daß dem augenscheinlich-verfolgten Theil aus purem Haß zu vil, und unrecht geschehe: jedoch leidet der unschuldige darunter an Ehre, Reputation, und an Mittlen. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß, weilen Fürsten, und Herren an einem getreuen, und ehrlichen, ja erfahrnen Beamten eben nicht so gar wenig gelegen ist, über selbigen mit mehrer protection, als manchesmahl die Erfahrung gezeiget, und noch zeiget, eine grössere Schuzhand gehalten, und nicht alles geglaubet wurde, was Ohrenbläser, Heuchler, falsche Zungen, boßhaffte, und dem bono publico jederzeit nachtheilige Leute, wider einen Beamten ausstreuen, oder daß ein Herr jenes Principium observirte, welches Ppilippus II. König in Spanien, da er seinen sehr gehässig-angeschrieben-wordenen Minister, den Cardinal Grandovellanum von seinem Hof abschaffen sollen, hinterlassen hat, da er sagte: Ich habe es nicht im Brauch, jemanden aus meinen Dieneren seines Diensts zu entsezen, es seye dann Sach, daß selbiger vorhero genugsam angehört worden seye; das ist: Wann das Factum durch eine impartiale Universität, oder Commission, und nicht durch Judas-Brüder, und Taschenspihler, untersuchet, und decidirt wird. Entzwischen ist auch zu bedencken, daß dergleichen Fata bisweilen aus einer besonderen Verhängnus ihren Ursprung haben, und

daher

dahero solle ein Beamter, deme ein solches Schicksal zugehet, die Verfolgung nicht eben seinem Herrn selbsten in sensu iniquiori zur Last legen, als welcher das Meiste durch fremde Augen sehen, und durch fremde Ohren hören muß, und sich nicht zu verwundern ist, wann bißweilen ein ungleicher Vortrag statt findet. Es hat sich auch ein qualificirtes Subjectum dessentwegen nicht zu bekümmern, sondern nach unserem teutschen Sprichwort zu gedencken: Daß überall gut Brod essen seye. Ein weiser, und verständiger Mann sezet die unverbrichliche Veneration gegen seinem vorigen Herren niemahlens aus denen Augen, sonderen lässet die beflissene diffamationes, als Sachen, welche endlichen dem Diffamanten selbst am allermeisten schaden, zu ihrer Zeitigung kommen; haltet sich inmittelst in dem æquilibrio der Affecten, und nimmet lieber, intuitu eines grossen Herrns, wo es die Umstände erforderen, mehr Schuld, als er sich selbsten bewust, auf sich. Er weißt, daß böse, eigennüzige, und arglistige Leut, welche Tag und Nacht sinnen, und dencken, sich in der Gnad ihres Herrns zu erhalten, dannoch nicht allemahl fort- und fort im Glück sizen bleiben; sonderen, wann sie am sichersten zu seyn glauben, das Unglück auf den Hals bekommen. Ferners ist auch etwas betrübtes, daß mancher Beamter, ohneracht seiner schwehren, und mühesamen Arbeit, theils mit einer schlechten Besoldung versehen, theils darmit lang aufgehalten werde; wordurch denen Regenten das Unheyl zuwachset, daß ein solcher Diener Schul-

den machet, oder sich anderwärts vergreiffet, oder corrumpiren lasset. Ja es lehret die Erfahrung, daß mancher Beamter, wenn er kranck, alt, schwach, und unvermögend wird, sich gefallen lassen muß, seiner Dienste gar entlassen zu werden; massen man nicht mehr daran gedencket, was er vorhin gutes gethan; sondern nur, daß er nichts mehr thun könne, und kommet es vilmehr auf das Sprichwort an:

Alte Diener, Hund, und Pferdt
Seynd bey Hof in einem Werth.

Ja vilmahl werden alte Pferd mehrer, als alte Diener geliebet, weil man solche zu tod fütteret, die andere aber abschaffet; Dahero sagt der Juris consultus *Perez. in aphor. n. 153.* nicht umsonst: Servitia præterita sunt nomina inveterata: utuntur ministris principes, uti artifices suis instrumentis, qui attrita abiiciunt. d. i. Vorbeygegangene Dienst veralten, und brauchen die Fürsten ihre Diener, wie die Handwercks-Leut ihren Werckzeug, den sie, wenn er abgenuzet ist, hinweg werffen. Wiederum ist eine grosse Beschwehrnus, welche sich öffters in eines Beamtens Judicial-Verrichtungen ereignen: Man weißt, wie sehr sich öffters die Parthеyen, so in ordine juris nicht auszulangen wissen, auf allerhand Nebenweg befleissen, und durch allerhand Canäl, ja manchesmahl nur durch geringe Bediente, so einen Access haben, trachten, den Herrn zu præoccupiren, und allerhand falsches gegẽ das Judicium listiglich vorzugeben, ob wäre der Beamte bestochen, partial, und wider die gerechte

Sach:

Sach: Wobey dann sich ereignet, daß, ehe und bevor der Sachen Wahrheit ergründet wird, ganz ernstliche Befehl in Vorschein kommen, und die Gnad des Herrens sich diminiuret; Will nun ein Beamter dargegen schreiben, so wird alles vor partheyisch angesehen, und das übel grösser; leistet er aber dem Herrschafftl. Befehl die Folge, so handlet er wider das Gewissen, und kunte ihme nach entdeckter Wahrheit zur Verantwortung gedeyhen. Bey solchen Umständen thut also ein Beamter am besten, wann er die Acta, prout jacent, an eine Juristen-Facultät verschicket, und auf solche Art sein gutes Gewissen, und die Unpartheilichkeit an Tag bringet.

Dise, und dergleichen Widerwärtigkeiten stehen einem jeden der qualificirtesten Räthen, und Beamten bevor; und ist halt richtig, daß Ehre, Würde, und vornehme Bedienungen auch Bürden, und Beschwehrnussen mit sich führen. Ostern und die Marter-Woche seynd nahe beysammen.

CAPUT V.

Von denen Vorrechten Fürstl. und anderer Oberbeamten.

Seyen nun aber die bishero allegirte Bedrängnussen hart, und beträchtlich; und seye es, daß nach dem Lauf der undanckbaren Welt, diejenige öffters, so einem Fürsten,

und Herren lang, treu, mühsam, und unter vi-len Widerwärtigkeiten gedienet haben, statt der wohl verdienten Gnade, und Ehre, die Ungnade, Spott, und Unheyl zum Lohn bekommen; so ist doch im Gegentheil auch bekant, daß der Aller-höchste hier, und dorten noch fromme, gerechte, und güttige Regenten habe, welche ganz andere Gesinnungen besizen. In Ansehung deren einem Oberbeamten gebührenden Vorrechten nun, will ich mit Stillschweigen umgehen, daß vile grosse Potentaten, Fürsten, und Herren selbe nicht nur erhöhet, und Zeit Lebens sehr æstimiret, sondern auch nach ihrem Tod durch ein klägliches Anden-ken bedauret; Ich will nicht melden, daß Kayser Alexander Severus den berühmten Rechtslehrer, Ulpianum in einem öffentlichen Rescript seinen Freund genennet, *l. 4. cod. de contr. stipul.* Ich will nicht bemercken, daß sich grosse Herren deßt-wegen WIR, schreiben, um andurch anzuzei-gen, wie sie nichts aus sich selbsten allein, und ohne Rath der ihrigen vorzunehmen pflegen; Sondern ich will eigentlich nur diejenige Vorrech-te darthun, welche einem Fürstl. und anderen O-berbeamten, Krafft ihrer Bedienung zustehen, und in Rechten fundiret seynd: Unter disen leuch-tet 1.) gleich herfür das *Forum*, welches denen Beamten also zu statten kommet, daß selbe, nebst ihrer Familie in actionibus personalibus, und was ihr Amt angehet, nirgendswo anderst, als bey, und vor ihrem Herren, oder vor dessen Regierung belanget werden können. *Stryk. dissert. de foro. minist. cap. 1. §. 20. & seq.*

Solte

Solte aber ein Oberbeamter ein Verbrechen begehen; so handlet ein Regent, Theils zur Beruhigung seines Gewissens, Theils auch allen üblen Verdacht von sich abzulehnen, vorsichtiger, und behutsamer, wann er entweders einige von seinen Räthen, welche zuvor der Pflicht zu erlassen, nidersezen, und vor denenselben die Sache ausführen, oder, um noch sicherer zu gehen, die verhandlete Acten an eine Universität verschicken, und das einlangende Decisum abwarten lasset: Also machte es der fromme Kayser Leopoldus, welcher wider die aufrührische Hungarische Grafen, Franz Nadasti, Serini, Frangipani, und Tettenbach, nicht selbst den Richter abgeben wollen, sondern die Acta zum Urtheil an die Juristen-Facultäten nacher Ingolstadt, Tübingen, u. Leipzig gelangen hat lassen. Das allergewöhnlichste aber ist, daß Fürsten, und Herren gewisse ohnpartheyische, und unverwerfliche Comissarios ex alio, und nicht ex proprio gremio, zu Untersuchung dergleichen Sachen anordnen.

Belangend die fernere Immunitäten in personalibus, als Zug, und Wacht etc. und auch in realibus respectu der Abzugs-Steur, und Anlaags-Befreyung etc. so haben solche Freyheit, es brächte dann die Consuetudo loci etwas anderes mit sich, die Beamte nicht allein wehrender Bedienstung, sondern auch respectu ihres Salarii, wann kein Comercium darmit getrieben wird, nachhero zu geniessen. *Perez. in tit. de assess. n. 7. l. 3. cod. de privil. eor. qui in sacris palat. milit.* Weiters, und

2.) So rechnet man auch unter die Befugnüssen

sen eines Beamtens, daß, wann er von seinen Verrichtungen Red, und Antwort geben solle, ihme die darzu gehörige Acta gelassen werden müssen: Dann alles, was verhandlet wird, in Kopf zu behalten, ist nicht möglich, und gleich mit Abnahm deren Acten auf den Beamten zu fallen, wäre ohnbillich, und wider alle Recht; massen ein Beamter alle Vermuthung vor sich hat, daß er in seinen Verrichtungen aufrichtig gehandlet habe. *Menoch. de præsumpt. præsump. 30. n. 19.* Sie können auch mit keinen Arrest, ausser in Subsidium, wann sonsten keine andere Zahlungs-Mittel vorhanden, beleget werden. *Berl. part. 1. concl. 74. n. 36.*

3.) Gebühret ihnen eine hinlängliche Besoldung, damit sie dardurch angefeuret werden, so vile Arbeit, Mühe, Sorgen, Gefahren, und Verdrüßlichkeiten desto frischer, und muthiger zuüberwinden, und damit sie nicht Ursach haben, auf eigene Nahrung zu sorgen, sondern vilmehr auf ihres Herrens Nuzen, und das Beste des gemeinen Weesens zu gedencken. Es gereichet auch einem Fürsten und Herren zu grossem Ruhm, und Ehre, wann ein Rath- und Beamter sich samt den Seinigen nicht nur reputirlich aufführen, und honete leben, sonderen auch von dem Salario etwas zuruck legen kan, damit nach seinem Tod die Wittib und Kinder keine Noth leiden dårffen; auch damit ein Beamter wegen dem geringen Unterhalt keine andere Dienst suche, oder zu Nehmung deren Geschencken veranlasset werde. Eine ehrliche Besol-

dung

dung verbindet den Beamten, auch desto mehr zur Treu und Redlichkeit, und darf ein Herr denselbigen in disem Fall zur fleissigen Arbeit in seinem Dienst um so ehender anhalten; anbeynebens die Untreu- und Nachlässigkeit desto schärffer bestraffen. Kruncken Beamten, welche ihr Amt nicht verrichten können, oder mit Erlaubnus ihrer Herrschafft verreisen, oder zu Erlangung ihrer Gesundheit, auswärts eine Cur brauchen, gebühret die Besoldung nichtsdestoweniger. *Gail. l. 1. observ. 44. n. 13.*

Es ist auch nicht genug, wann ihnen die Besoldungen nur so lange, als sie im Stande seynd, ihre Functiones zu verrichten, gereichet werden; sondern es ist der Billichkeit, und Großmuth eines Herrns sehr gemäß, daß sie alten Dieneren die Ruhe lassen, und selbe mit einer jährl. Pension begaben, damit sie im Alter, samt den Ihrigen keinen Mangel leyden müssen: Dann diejenige, welche ihre Räthe und Beamte nicht besser achten, als Knecht, und Mägde, fehlen so weit, so weit als Himmel und Erden von einander seynd. Ob, und wie ferne also ein Regent befugt seye, seine Räthe, und Beamte wider ihren Willen entweders beyzubehalten, oder abzuschaffen, davon handlet ausführlich *Böhm. in diss. de jure principis circa Dimis. Minstror. per tot.* An welchen ich den geneigten Leser circa hanc materiam verweise, und dise Arbeit in GOttes Nahmen, mit dem Beysaz, endige: Daß, gleichwie in Ausarbeithung dises Wercleins die Feder

der nicht ein einziges mahl, ohne demüthiges Gebett zu GOtt, um Verleihung der darzu erforderlichen Geschicklichkeit, angesezet, anbey auf die Ehre GOttes vornehmlich, hiernächst auf die Beförderung der Justiz, und des gemeinen Weesens, die Absicht genommen worden; Also wünschet man von Herzen, daß die ad praxim kommende, wie auch andere nach der Liebe der Gerechtigkeit trachtende, öfters in Ehren-Aemteren stehende Leute, welche keine genugsame Erfahrnus erlanget haben, sich diser wenigen Arbeit zu guten Nuzen bedienen möchten; Diejenige aber, welche Praxim genug besizen, und dergleichen Compendia, oder wohl was besseres selbsten auszuarbeithen vermögen, werden ersuchet, sich die gute Intention gefallen zu lassen; Denenjenigen hingegen, denen der Fœtus proprii ingenii nnr allein gefallet, und anderer Leute Arbeit nur verächtlich halten, auch wohl gar mit offentlichen calumnien anzufallen sich unterstehen, welche aber ordinarie nur die schlechtiste Pedanten seynd, dienet zur Nachricht, daß, wofern sie dise wohlgemeynte wenige Arbeit, es seye, in was vor Stück, auch auf welcherley Arth es immer wolle, zu verläumden sich gelüsten lassen, man sie keiner Antwort zu ihrem mehreren Verdruß würdigen werde.

Regi-

Register
Uber alle Materien.

Aemter (Dienst) sollen nicht um Geld vergeben werden. Pag. 60
= = mit untüchtigen Persohnen besezen, ist eine schwäre Sünd. 62
= = in solche solle sich niemand ohne Prüffung eindringen. 62
Abzug, oder Nachsteur, woher dises Recht komme. 44
wer den Abzug geben müsse. 45
Acta, die delicta derer Beamten betreffend, seynd auf Universitäten zu verschicken. 66 & 71.
= = müssen ihnen zur Verantwortung gelassen werden. 72
Albinagium, was es für ein Recht seye, 47. wer sich dessen bediene, eod.
Alter, in solchem werden gemeiniglich treue Diener verachtet, und verstossen. 68
Ambitus, vid. Crimen ambitus.
Amt eines Fürstlich= und anderen Oberbeamtens, was solches erfordere, vid. Cap. III. per tot. â fol. 20= 59.
Aufrichtigkeit ist eine unentbehrliche Eigenschafft eines Oberbeamtens. 12
Befürderung, dabey werden offt verdiente Leuth übergangen. 60
Begräbnus, bey solchen haben grosse Herren ihren verstorbenen Beamten vile Gnaden erwisen. 70
Belohnung der Tugend feuret die Begird der Menschen zum Guten an. 72
Bescheidenheit stehet einem Beamten wohl an. 16
Besoldungen seynd offt gering, und unrichtig, 67 & 70
Gehören auch krancken, und alten abwesenden Dieneren. 73
Burgerrecht, oder Anzug=Geld, warumen, und von wem solches zu præstiren. 46
Canzleyen sollen mit tüchtigen Räthen versehen werden, 3. 4 & 5

Cammer-Collegium, mit was Persohnen solches zu besetzen. 40 & 41
Commissiones, wie solche wider Beamte zu bestellen. 71
Crimen ambitus, was solches seye. 60
- - Wie solches vor Zeiten bestrafft worden. eod.
Demuth ist eine nöthige Eigenschafft eines Beamtens, und worinn solche bestehe, 13 & 14
- - Ist mit der Niderträchtigkeit nicht zu vergleichē. eod.
Dienst sollen nicht um Geld verkaufft werden. 60
Geringe Dienst können auch nicht allzugeschickten Persohnen verlihen werden, wichtige aber nicht. 62
Dolus bonus, wer solchen gebrauche. 13
Ehrenstellen seynd nicht jenes, was sie zu seyn scheinen. 69
Ehrerbiethigkeit muß ein Beamter besitzen. 15
Erblose Güther, wem solche zugehören. 49
- - Wañ solche von dem Fisco bezogen werden kōñen. 50
Ergötzlichkeit ist einem Beamten erlaubt, und nöthig. 19
Fähigkeit wird von einem Beamten erforderet. 22
Fehler, kleine seynd denen Beamten nicht übel auszudeuten. 38
Fleiß ist eine erforderliche Eigenschafft eines Beamtens. 18
Forestalis jurisdictio, was solche seye. 30 & 31
Forst-Recht differiret von der Forstl. Obrigkeit. 32 & 33
Forstrechts-Zeichen. 33
Freyheiten der Beamten in realibus, & personalibus. 70 & 71
Freund der Fürsten wurden vor Zeiten ihre Räthe genennet. 70
Frohndienst, ihr Ursprung. 54 & 55. Werden getheilt in gewisse, oder gemessene, oder ungewisse, und ungemessene. 56. Deren unterlassene Forderung, ob sie præscribiert werde. 57. Land- und Jagd-Frohnen, was sie seyen. 57 & 58
Fürkauff, oder Monopolia seynd abzustellen. 39
Fürsten, und Herren sollen sich um räthliche Gehülfen zu ihrer Regierung umsehen. 2
- - Können nicht selbst alles einsehen, und dirigiren. 3. 4. & 5
- - Sollen nach frommen Dieneren trachten. 8
Für-

Fürsten sollen nicht jedermann glauben. 66 & 67
Können auch fehlen. 63. Warum sie sich WIR schreiben. 70
Gedult ist das beste Mittel in allen Widerwärtigkeiten. 67
Gegenrecht ist allezeit zu gebrauchen. 48
Geitz ist ein schändliches Laster eines Beamtens. 11
Gemeinds-Rechnungen, hierauf hat ein Beamter in seinem Amts-District zu invigiliren. 36
- - Was hierbey zu beobachten. 37
Gemeinds-Nutzen ist von einem Beamten zu befürderen. 36
Gerechtigkeit soll ein Beamter niemahls aus den Augen setzen. p. 9. Worinnen solche bestehe. 9 & 10
Gesätz des teutschen Reichs muß ein Beamter wissen, und worinnen solche bestehen. 23 & 24
Geschänck solle ein Beamter nicht nehmen. 11. Ihre Annehmung ist in Göttlich- und Weltlichen Rechten verbotten. eod.
Gewichts Visitation soll bißweilen vorgenommen werden. 35
GOtt soll ein Beamter zu forderist um Rath fragen. 9
Gottesforcht ist die vornehmste Tugend eines Beamtens. 8
Hagstoltzen, wer selbige seyen 51
Herren grosse fehlen auch. 63. Werden öffters durch ihre Schmeichler hintergangen. eod.
Herren sollen ihre Räth und Beamte nicht ohnangehört aus Diensten entlassen. 66
Hochmuth gereichet einem Beamten zum grösten Nachtheil, und worinn solcher bestehe. 14 & 15
Jagd-Recht, oder Jagens-Gerechtigkeit, in wem solche bestehe. 30. usq. 34
Jurisdictio territorialis, wer ihr Quell, und Ursprung sey. 28. Ihre Merckmahl, woraus zu erkennen, wem in disem, oder jenem Land die Lands-Superiorität zugehöre. 29
Jus albinagii, was solches seye. 47
Item, wer sich dessen bediene. eod.
Jus retorsionis ist erlaubt. 48
Jus hagstolziatus, woher es komme, und wo solches inferiert seye. 51
Justiz-Sachen werden Beamten vilmahl sehr erschwähret,

ret, und verwirrt gemacht. 68 & 69
Kayser, der Römische ist die Quelle Lands-Fürstlicher Bottmässigkeit. 28
Kirchen-Rechnungen hat ein Beamter fleissig abzuhören. 26
Kirchen-Fabriquen zu beschützen, entspringet aus dem-einem Landsherren gebührenden Schirm-Recht. 26
Lands-Fürstliche Superiorität, was solche seye. 28 & 29
Ihre Merckmahl, und Erkandtnuß. 29 & 39
Leibfähligkeit, oder Jus mortuariorum, woher solches rühre. 53. Was dises für ein Recht seye. 54
Manumissio, oder Auslosung, was solches für ein Recht seye. 46
Manumissions-Geld, wie vil aller Orthen zu entrichtẽ. eod.
Mühlen-Beschau, was darbey zu observiren. 36
Umgeld, wer und von was solches zu præstiren. 58 & 59
Waisen-Rechnungen seynd ordentlich abzuhören. 39
Wildbahn, seine Kennzeichen. 34
Widerwärtigkeiten deren Beamten. 63 usq. 69
Zoll, was es für ein Regale seye. 42
- - Wer solchen zu geben schuldig seye. 43
Ob der Zoll von Reichs-Ständen vermehret werden därffe. eod.
Zoll-Betrieger, oder Abfahrer, ihre Straff. 43 & 44

CORRIGENDA.

Pag. 5. lin. 6. leset: Erwege man nur. p. 6. hernacht, leset: hernach, item putaram, leset: putâram. p. 18. disputata, leset: disputs. p. 21. rosatum, leset: rosarum. eod. & pulchras, ist das & auszulassen. p. 24. Niemägische, leset: Ninwägische. eod. Reyßwickische, leset: Rißwickische. p. 25. Unterthan, leset: Unterthanen. p. 26. verstehet, leset: erstrecket. p. 27. Cæsario, leset: Cæsareo. p. 40. Cämmerer, leset: Cämmere. eod. Kundigen, leset: Kündigen. p. 53. impendiret, leset: impediret. p. 57. anderen dergleichen schädlichen Thieren, leset: andere dergleichen schädliche Thiere.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzer Begriff von Nutz- und Geschicklichkeit, auch Pflichten ... deren fü
rstl. auch andern Oberbeamten

Frankfurt [u.a. 1755

J.pract. 45#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553930-1
VD18 14394960-001